



MÜNSTERER ANZEIGEBLATT



& **mein süd Hessen** Die Mitmachzeitung! www.munster-zeitschriften.de

Nr. 24 / 2023 · 71. Jahrgang · Freitag, 16. Juni 2023 zum Wochenende

Amtsverkündigungsorgan der Gemeinde Münster mit Ortsteil Altheim

„Ich werde heulen wie ein Schlosshund“

Nach 14 Jahren: Felicitas Lausatz öffnet Altheimer Lädchen am 17. Juni letztmals / Chance auf neuen Nahversorger im Ortsteil?

Münster (jedö) Im Frühjahr berichtete unsere Zeitung über den Entschluss von Felicitas Lausatz, das Altheimer Lädchen im Sommer nach 14 Jahren unter ihrer Regie zu schließen. Nächsten Samstag, am 17. Juni, wird die Kauffrau das einzige Lebensmittelgeschäft im Münsterer Ortsteil letztmals öffnen. Im selben Zug stellt sich die Frage, ob die 2 600 Altheimer künftig für jeden noch so kleinen Einkauf nach Münster oder Dieburg fahren müssen.

„Ich werde heulen wie ein Schlosshund“, weiß Lausatz bereits zwei Wochen vor dem traurigen Tag. Der 63-Jährigen tut der Abschied weh, besonders wegen liebgehabter Kunden. „Gerade die Alten und die Kinder - wo sollen die denn jetzt hin?“, fragt die Unternehmerin.

Seit 2009 führt sie das Lädchen in der Kirchstraße, hat Post- und Lotto-Aannahmestelle integriert, verkauft Waren der Babenhäuser Bäckerei Lautenschläger, erfüllt auf Bestellung Sonderwünsche von Einzelpersonen und Vereinen. Vor wenigen Jahren investierte sie mithilfe von EU-Fördermitteln in Kühltruhen und -schränke, die weniger Strom verbrauchen. Aller Einsatz, alle Ideen halfen nur bedingt: In jüngerer Vergangenheit standen Kosten und Ertrag in keinem betriebswirtschaftlich sinnvollen Verhältnis mehr. Noch immer lägen allein die monatlichen Ausgaben für Strom bei mehr als 1 000 Euro, rechnet Lausatz vor. „Mit Miete, Nebenkosten, Personal und Versicherungen summiert es sich im Monat auf 4 000 Euro - und da hab ich noch keine Ware eingekauft.“ Man kann sich vorstellen, dass der Monatsumsatz deutlich in den fünfstelligen Bereich gehen muss, damit auch der Inhaberin am Ende



„Ich werde heulen wie ein Schlosshund“: Am 17. Juni öffnet Felicitas Lausatz letztmals das Altheimer Lädchen. Die Regale leeren sich zusehends. (Foto: jedö)

was zum Leben bleibt. Was die Einkäufe der lokalen Bevölkerung unterm Strich aber nicht mehr hergaben. Trotz einiger Fragezeichen hat sich Lausatz deshalb zum Aus nach fast anderthalb Jahrzehnten entschieden. Theoretisch könnte sie nun in Rente gehen, „ich habe meine Beitragsjahre voll“, sagt sie. Aber: „Ich muss noch gucken, wie ich hier finanziell rauskomme, ob ich zum Beispiel Käufer für meine Regale finde.“ Der Kredit, den sie für die neuen Kühlgeräte aufgenommen habe, sei noch nicht abbezahlt. „Aus der Rente könnte ich den nicht bedienen. Wenn ich hier also nicht mit einer Null rausgehe, muss ich noch irgendwo weiterarbeiten. Das hatte ich mir natürlich auch mal anders vorgestellt.“ Immer wieder macht Felicitas Lausatz indes deutlich, dass sie das Ende des Altheimer Läd-

chens weniger wegen ihrer eigenen Zukunft berühre als wegen der mancher Kunden. „Jeden Morgen hat sich bei mir eine Kaffeerrunde älterer Frauen getroffen. Auch sonst war der Laden ein sozialer Treffpunkt, eine Anlaufstelle für Gespräche. Und die Kinder: Wo sollen die jetzt ihre Kaugummis und ihr Eis kaufen?“ Eine Antwort darauf gibt es noch nicht. Nahtlos weiter geht es im Altheimer Lädchen nach dem 17. Juni definitiv nicht. Lausatz berichtet zwar, dass ihr Lebensmittel-Lieferant mal über die Schaffung eines Hybridladens - überwiegend mit Selbstbedienung, zu bestimmten Zeiten aber auch mit Personal vor Ort - befasst habe, dies wegen nötiger Investitionen von 18 000 Euro jedoch nicht weiterverfolgt habe. Münsters Bürgermeister Joachim Schledt (parteilos) ist die

anstehende Verschlechterung der Nahversorgung in Altheim seit Monaten ebenfalls bekannt und bewusst. Man merkt dem Verwaltungschef an: Schledt würde gern an einer Lösung mitwirken, und das Rathaus hat auch schon Energie ins Thema gesteckt; zugleich will er keine falschen Hoffnungen auf die schnelle Schaffung eines neuen Markts im Ortsteil hegen. Sein Statement zum vorläufigen Ende des Altheimer Lädchens und zu den Perspektiven fällt dann auch recht allgemein aus: „Die Wirtschaftsförderung und ich sind sehr aktiv im Prozess der Suche nach einer Nachfolge fürs Altheimer Lädchen.“ Letztlich stelle sich „jeder potenzielle Interessent die Frage, ob das Einkaufsverhalten in Altheim das unternehmerische Risiko, einen Laden zu eröffnen, rechtfertigt“. Bislang riskiert derlei noch niemand.

Hoch die Hände, Wochenende!

MGV 1845 Münster startet ein neues Chorprojekt

Münster (MA) Mit einem neuen Chorprojekt will der MGV 1845 Münster angesagte Männer zum Mitsingen in seinen Reihen animieren. Unter dem Motto „Hoch die Hände, Wochenende!“ startet ein Schlagerprojekt mit einer bunten Auswahl an deutschen Schlagern.

Projektstart ist am Dienstag, 4. Juli, um 20.15 Uhr in der Kulturhalle Münster. Nach 10 Proben (inkl. Sommerpause) soll dann am 13. Oktober der Projektabschluss im Rahmen einer After Work Party im Foyer und kleinem Saal der Gersprenzshalle gefeiert werden. Dort will der neue Schlagerchor mit weiteren musikalischen Gästen in entspannter Feieratmosphäre die erlernten Hits mit Ohrwurmgarantie seinem Publikum vorstellen. Wer nach einem langen Arbeitstag nach ein bisschen

musikalischer Entspannung sucht, findet bei unserem Schlagerprojekt genau das Richtige, so die aktuelle Pressemitteilung des MGV. Die Sänger erwartet eine bunte Auswahl an deutschen Schlagern mit Ohrwurmgarantie, die den Arbeitsalltag vergessen lassen. Im Anschluss an die Proben kann man den Tag bei einem kühlen Getränk entspannt ausklingen lassen. „Wir haben uns ganz bewusst für Schlager im neuen Chorprojekt entschieden“, erklärt der MGV-Vorsitzende Lothar Pistauer. „Schlager machen gute Laune und sind für alle Generationen ein Stück Zuhause. Zudem hat sich das Image des Schlagers gewandelt. Der Schlager ist eine Brücke zu den Menschen, die sich wohlfühlen und Spaß haben wollen. Was kann es also Schöneres geben als einen Schla-

gerchor, der die Menschen zum Mitsingen von beliebten und bekannten Schlagern animiert“ ergänzt der musikalische Leiter des MGV Dirk Schneider. Gesungen werden Hits mit Ohrwurmgarantie u.a. von Peter Maffay, Reinhard Mey, Andreas Gaballier, Helene Fischer oder Wolfgang Petry mit musikalischer Begleitung. Lieder eben, die gefallen, die man kennt und liebt! Aufgefordert zum Mitmachen sind Männer jeglichen Alters, die auf der Suche nach einem guten und vielversprechenden Chorprojekt sind und Spaß am gemeinsam Singen haben. Eine Mitgliedschaft im MGV ist nicht erforderlich. Für die Teilnehmer fallen keine Kosten an. Ausführliche Informationen zum Schlagerprojekt gibt es auf der Homepage des MGV unter mgv-muenster.de.

Wandergesellschaft „Frisch Auf“ Münster

Hüttenfest in Seligenstadt: Der Wanderclub Edelweiß in Seligenstadt feiert am 25. Juni wieder ein Hüttenfest. Man möchte das Fest besuchen und mit dem Fahrrad nach Seligenstadt fahren. Bei schlechtem Wetter bildet man mit Autos Fahrgemeinschaften. Los geht es um 11 Uhr am Wanderheim. Anmeldungen bitte bei Karin Mathy (Tel. 35425).

Wanderung rund um Höchst/Odw: Man wandert ca. 13 Kilometer ab dem Bahnhof in Höchst Richtung Mümling-Crumbach, dort gehen wir ein Stück durch den Ort zur Bergkirche. Ab hier wird man dem H1 Wanderweg zur Obbrunnenschlucht folgen. Durch die Schlucht geht es wieder nach Höchst, da wird man dann in einem Lokal zum Abschluss erwartet. Die Kurztour beginnt in Rimhorn und führt über ca. 7 Kilometer durch die Obbrunnenschlucht auch nach Höchst. Abfahrt ist um 9.15 Uhr in Münster Bahnhofplatz und in Altheim Kulturhalle 9.30 Uhr. Die Kosten betragen für Mitglieder 10 Euro für Nicht-

mitglieder 20 Euro, Jugendliche bis 16 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen sind frei. Anmeldung ist am 29. Juni um 16 Uhr (Tel. 37971 oder E-Mail edith.braun54@yahoo.de).

Erdbeerfest am 18. Juni im Wanderheim. Geboten wird alles rund um die Erdbeere. Ab 14.30 Uhr geht es los mit Kaffee und Kuchen mit und ohne Erdbeeren. Dazu kann man einiges Selbsthergestelltes bewundern und kaufen wie Erdbeermarmelade, Limes, Erdbeeressig, Erdbeerbowle mit und ohne Alkohol, und viel Schönes gestrickt, gehäkelt, genäht und gebastelt, alles zum Thema Erdbeere.

Schießen der Vereine: Der Schützenverein Weidmannsheil veranstaltet am 24./25. Juni sein traditionelles Schießen der Vereine. Die Wandergesellschaft beteiligt sich auch in diesem Jahr wieder an dieser Veranstaltung und trifft sich am Sonntag, 25. Juni, um 15 Uhr beim Schützenverein. Jeder der gerne für die Wandergesellschaft mit schießen möchte, ist herzlich willkommen.

20. JUN 2023 18.00 Uhr



KNIEPROBLEME? Kannst Du knicken!

Wir informieren über:

- Minimalinvasive Behandlungsverfahren am Knie - von der Sportverletzung zur Endoprothese

Referent: Oberarzt Dr. med. Jörg Warzecha
Eine Veranstaltung der Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie

Chefarzt Dr. med. Klaus Eisenbeis
Veranstaltungsort: Einhard's Eventlocation, Eisenbahnstraße 5d, 63500 Seligenstadt

Wir freuen uns über Ihr Interesse

ASKLEPIOS
KLINIK SELIGENSTADT
Asklepiosstraße 1, 63500 Seligenstadt

IHRE KLINIK
KOMPETENT & NAH

Baugesellschaft Turnus mbH
Bauausführungen jeder Art
Hochbau u. Gewerbebau
Wohnungsbau

SCHNEIDER+PFAFF
Entwurf · Planung · Statik · Bauleitung
Schlüsselfertiges Bauen
Immobilien

Alles aus einer Hand

Liebfrauenstr. 13 · Münster · Tel. 06071-35382 · www.turnusbau.de

Antik Galerie
WIR SIND IHR ANSPRECHPARTNER
GOLD AN- UND VERKAUF
ANTIKGALERIE_POORHOSAINI
tobias.poorhosaini@gmx.de | 06151.25688
0151.24070700 | www.antikgalerie24.de
Schulstraße 1, 64283 Darmstadt

Beilagen-Hinweis
In der heutigen Ausgabe finden Sie Beilagen folgender Firmen
(einige Beilagen finden Sie nur in Teilen der Ausgabe):
Edeka, Marktkauf, Alldrink, AWG, Getränke Freimuth, Heckwolf, JYSK, LIDL, Netto, Norma.

WM-Dritte - und doch ein bisschen enttäuscht

Kegeln: Alina Dollheimer aus Münster holt Bronze mit dem Nationalteam und schafft persönlich eine makellose Bilanz / Nächste Saison in der 2. Bundesliga

Münster (jedö) Ihre Bronze-Medaille hat Alina Dollheimer zum Interview nicht mitgebracht, „die hängt schon zu Hause im Schrank“, sagt sie. Am Pfingstmontag ist die 32-Jährige aus Münster mit dem Nationalkader von den Team-Weltmeisterschaften im Kegeln aus Varazdin (Kroatien) zurückgekehrt. Am Dienstag steht die Produktionsplanerin für Arbeitgeber Merck schon wieder ihre Frau; in der Mittagspause ist sie zum Gesprächs- und Fototermin aber auf die Kegelbahn ihres Heimatvereins DJK Blau-Weiß geeilt. Dort lässt die Weltklasse-Spielerin ihre bereits vierte WM Revue passieren. Zum dritten Mal endete sie für Dollheimer mit Edelmetall - und doch wirkt sie ein bisschen unzufrieden.

„Die Bronze-Medaille ist im Moment noch eine Enttäuschung“, sagt sie dann auch. „Wir hätten es uns einfacher machen können.“ Das deutsche Frauen-Nationalteam war neben Ungarn und Gastgeber Kroatien als einer von drei Titelfavoriten in die WM gegangen, die faktisch eine EM war, weil Länder anderer Kontinente keine Rolle spielten. Im Ke-



Keglerin Alina Dollheimer aus Münster hat mit dem Nationalteam ihre dritte WM-Medaille gewonnen. (Foto: jedö)

geln spielt die internationale Musik in Europa, und der aktuelle Vize-Titel für die deutschen Männer unterstreicht ebenfalls, dass die Bundesrepublik zu den absoluten Topnationen zählt. Mit dem „einfacher“ meint Dollheimer: Die deutschen Frauen hätten sich ihren Hardcore-Weg in der K.-o.-Runde ersparen können. Doch in der Gruppenphase schlug dem

Sextett - neben Siegen gegen Frankreich und Nordmazedonien - eine Niederlage gegen Österreich böse ins Kontor. „Beim Kegeln entscheidet der Kopf“, weiß die Münstererin. „So war es gegen die Österreicherinnen, die uns diesmal nicht ins Stolpern gebracht, sondern auf den Boden gelegt haben.“ Spiele sich im Hintertüchchen zu viel ab, gehe das zulasten der Wurfzufüh-

rung: „Dann kommt es halt zu kleinen Störungen im Bewegungsablauf.“ Und damit zu Ungenauigkeiten in einem Sport, in dem die Asse der Mittelklasse insbesondere voraushaben, den immergleichen Bewegungsablauf möglichst oft ganz genau zu reproduzieren. Durch die Niederlage gegen Österreich schlugen die Deutschen bei der WM den schwierigeren Pfad gen Finale ein. Gegen Ungarn ging das im Viertelfinale noch gut, gegen Kroatien - das schließlich auch Weltmeister wurde - kam im Halbfinale das Aus. Allerdings nicht wegen Alina Dollheimer: Die Südhessin gewann ihr Duell, wie sie auch in allen anderen ihrer Einzelpartien die Nase vorn hatte. Gegen Österreich und Kroatien konnte das mehrere Niederlagen ihrer fünf Teamkolleginnen indes nicht wettmachen. Platz drei wurde nicht ausgespielt, beide Halbfinale-Verlierer bekamen Bronze.

Mit etwas Abstand dürfte sich bei der Münstererin, die sich neben ihrem Sport und der Arbeit derzeit auch noch einem Dualen Studium widmet, trotzdem noch Freude über das Abschneiden einstellen. Im-

merhin hat sie ihre Medaillensammlung erweitert: Bei der Team-WM 2019 in Tschechien hatte sie ebenfalls Bronze mitgenommen, bei der Heim-WM 2017 mit den deutschen Frauen den Titel und damit Gold geholt. Bei der Team-WM 2021 hatte sie aus gesundheitlichen Gründen passen müssen. Ihre bislang einzige Einzel-WM endete 2018 in Rumänien hingegen schon in der Qualifikationsrunde.

Von dieser WM nimmt sie außer dem dritten Platz mit, dass die Kroaten ein eher mittelprächtiger Gastgeber gewesen seien. „In Sachen Zuschauer war es schon ein bisschen enttäuschend. Bei unserem Halbfinale waren 250 Leute da, davon mehr als die Hälfte aus Deutschland.“ Vor allem hätte es der Ausrichter mit den Eintrittspreisen - 15 Euro aufwärts pro Partie - übertrieben. Viel günstiger kommt es da die Fans hierzulande, die Alina Dollheimer in der nächsten (im September startenden) Bundesliga-Saison sehen wollen. Dann hofft sie bei Zweitligist KSC Mörfelden auf „gut Holz“ und will mit dem einstigen Erstligisten zurück ins Oberhaus.

Jahrgang 1944/45 Münster

Wie jedes Jahr, will man sich auch in 2023 zu einem gemütlichen Beisammensein im Sommergarten des SV Münster am Mittwoch, 28. Juni, ab 18 Uhr treffen. Für Speisen (Hackbraten) und Trank ist bestens gesorgt. Bei schlechter Witterung kann man sich in das Sportheim zurückziehen.

Jahrgang 1945/46 Münster

Man trifft sich gemeinsam mit Partner am Mittwoch, den 21. Juni 2023, um 17.30 Uhr, im Sommergarten des SV Münster. Tische sind für uns reserviert.

Skatclub „Herz As“ Münster

Ergebnisse 27. Spieltag: 1. Helmut Koch 1.810, 2. Georg Vetter 1.777, 3. Lorenz Bauer 1.678, 4. Udo Schiesser 1.570. Spielabend ist immer donnerstags um 19 Uhr im Restaurant „Zum Goldenen Barren“. Neue Spieler jederzeit willkommen.

Rommé Freunde Altheim

Ergebnisse: 1. Richard Graf 366 Punkte, 2. Silke Otto 382, 3. Maria Becker 389, 4. Karin von Nordheim 421, 5. Ruth Lehmann 467, 6. Werner Böhm 486, 7. Margitta Freund 524. Nächster Spielabend ist am 17. Juni im Restaurant „Zum Goldenen Barren“ in der Jahnstraße 2 in Münster um 19.15 Uhr, Anmeldeschluss für Gastspieler ist um 19.05 Uhr. Infos: <http://romme-freunde-altheim.npage.de>.

AGV „Eintracht“ 1901 Münster

Chorproben: Der Rock- und Pop-Chor „da capo“ probt donnerstags in der Kulturhall Münster um 19.30 Uhr. Treffpunkt ist der Hintereingang. Der gemischte Chor „Vokal Total“ probt dienstags im Kaisersaal Münster um 19 Uhr.

Ihre HEIMATZEITUNGEN
aus einer Hand

GV Liederkranz-Frohsinn Eppertshausen

Männerchor: Die nächsten Chorproben beginnen am kommenden Donnerstag, 22. Juni, jeweils um 18.30 Uhr im Vereinslokal „Hotel Krone“.

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung

RheinMainVerlag

GV „Germania“ 1890 Eppertshausen

Gruberhof-Festival: Am kommenden Sonntag, 18. Juni, ist es soweit. Das Gruberhof-Festival findet in Groß-Umstadt statt. 18 Chöre aus der Umgebung haben ihre Zusagen gegeben. Es gibt sicherlich für alle Freunde der Chormusik ein Leckerbissen. Die Sänger treffen sich um 11 Uhr auf dem Wilhelm Körner-Platz, Im Niederfeld, um Fahrgemeinschaften zu bilden. In Groß-Umstadt findet zwischen 12 und 14 Uhr der Auftritt statt. Bitte vollzäh-

lig und vor allem pünktlich erscheinen. **Chorproben:** Die nächsten turnusmäßigen Chorproben finden am kommenden Montag (19.) wir folgt statt: 19 Uhr Ensemble Muscia, 20Uhr Männerchor. Der Vorstand bitet auch hier um einen guten Chorprobenbesuch.

Veranstaltungskalender: Montag, 26. Juni: Turnusmäßige Chorproben in der TAV-Halle. Donnerstag, 6. Juli: Seniorstammtisch.

Open Air im Bürgerpark

Münster (MA) Open Air Veranstaltung des Rock- und Pop Chors „da capo“ zum 30-jährigen Bestehen am 17. Juni um 19.30 Uhr zusammen mit wei-

teren fünf Chören der Region im Bürgerpark. Der Eintritt ist frei. Für das leibliche Wohl sorgt die Mumbelhütt.

SPD lädt zum Besuch des Landtags nach Wiesbaden ein

Münster (MA) Hautnah in das politische Geschehen einbezogen zu werden, diese Möglichkeit bietet sich Bürgerinnen und Bürgern am 19. Juli. Die SPD-Ortsvereine von Münster und Dieburg laden zu einer Fahrt nach Wiesbaden in den Landtag ein. Zum Programm gehören eine Führung durch den Landtag, eine persönliche Begegnung und das Gespräch mit der Vizepräsidentin des Hessischen Landtags Heike Hofmann sowie ein Besuch der an diesem Tag stattfindenden Sitzung des Landtags. Mit von der Partie ist auch der SPD-Landtagskandidat Justin

Witzack.

„Es wird viel über die Demokratie geredet. Hier hat man die Chance, einmal das politische Geschehen direkt zu erleben und darüber hinaus persönlich mit Angeordneten in Kontakt zu kommen“, erklärt Sabine Schnurr, SPD-Vorsitzende Dieburg. Im Anschluss nach dem Besuch des Landtags ist geplant, gemeinsam in einer Wiesbadener Lokalität zusammen mit Heike Hofmann und Justin Witzack in lockerer Atmosphäre sich über die gemachten Eindrücke auszutauschen. Wer sofort nach Hause muss, kann die stündlich fah-

rende Hessische Landesbahn ab 19.36 Uhr nutzen. Die gemeinsame Fahrt in der Gruppe ist kostenfrei.

Die Hinfahrt erfolgt am Mittwoch, 19. Juli, mit der Hessischen Landesbahn um 13.36 Uhr ab Altheim und um 13.40 ab Dieburg. Treffpunkt ist jeweils 10 Minuten vorher. Ankunft in Wiesbaden ist um 14.55 Uhr. Vom Bahnhof zum Landtag kann man mit Buslinien fahren oder zu Fuß in 20 Minuten gelangen. Anmelden ist sofort möglich bei Sabine Schnurr (Tel. 0170/3519191) und Gerald Frank (Tel. 7387781).

Ehrenausschuss zum 125-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Eppertshausen

Festwochenende vom 1. bis 3. September

Eppertshausen (EA) Am ersten Septemberwochenende feiert die Freiwillige Feuerwehr Eppertshausen ihr 125-jähriges Bestehen. Im Januar 1898 fanden sich 54 Männer der Gemeinde zusammen, um die Freiwillige Feuerwehr zu gründen und somit den Brandschutz zu organisieren und sicherzustellen.

Diese Tradition wurde über die zurückliegenden Jahre durch Frauen und Männer der Gemeinde fortgeführt und weiterentwickelt, die Ideale gelebt und weitergetragen. 125 Jahre später umfassen die Aufgaben der Feuerwehr nicht nur die

Bekämpfung von Feuer und Sicherstellen des Brandschutzes, sondern darüber hinaus viele Hilfeleistungen an Mensch, Tier und Natur wie beispielsweise die Rettung bei Verkehrsunfällen, Unterstützung von Polizei und Rettungsdienst bei medizinischen Notfällen oder Beseitigung von Gefahrenstellen unter anderem bei umgestürzten Bäumen nach Stürmen. Hunderte von freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern waren über all die Jahre stets bereit, die Tradition der Feuerwehr weiterzuführen und damit ihren Nächsten in Not- und Gefahrenfällen Hilfe



Ehrenausschuss

(Foto: FFW Eppertshausen)

zu leisten - auch in mitunter tagelangen Einsätzen wie den Waldbränden in Münster in den Jahren 2019 und 2023. Mit diesem Bewusstsein will die Feuerwehr Eppertshausen

in diesem Sommer ihr 125-jähriges Bestehen mit einer Festveranstaltung vom 1. bis 3. September begehen. Sie baut dabei auf die Unterstützung der Einwohnerinnen und Ein-

wohner der Gemeinde.

Da wir glauben, dass auch Sie in dem Bewusstsein, möglicherweise eines Tages auf die Hilfe und Unterstützung der Einsatz- und Rettungskräfte angewiesen sein zu müssen, für eine starke Feuerwehr in der Gemeinde eintreten, bildet die Freiwillige Feuerwehr 1898 e.V. einen Ehrenausschuss, in der Hoffnung, dass Sie und viele weitere Personen diesem beitreten werden.

Zu diesem Zwecke haben alle Haushalte in Eppertshausen in den letzten Tagen einen Brief der Freiwilligen Feuerwehr mit der herzlichen Bitte und

Einladung erhalten, diesem Ehrenausschuss beizutreten. Alle notwendigen Informationen hierzu können Sie diesem Schreiben entnehmen.

Die Freiwillige Feuerwehr 1898 e.V. bedankt sich schon jetzt für Ihre Unterstützung auf dass sie mit Ihnen und allen Gästen ein schönes Fest feiern können wird.

Nähere Informationen zu den geplanten Festlichkeiten rund um das erste Septemberwochenende werden in den nächsten Wochen über die lokale Presse sowie Plakatierungen und Flyern im Ortsgebiet veröffentlicht.

Kolpingsfamilie Eppertshausen

Bienen zum Anfassen: Am Samstag, 17. Juni, lädt die Kolpingsfamilie in die Kettelerstraße 23 zu Familie Törner ein, Bienen, ihr Leben im Superorganismus mit all seinen kleinen Wundern und die Gewinnung des Honigs kennenzulernen. Die Veranstaltung beginnt um 15 Uhr Anmeldung bei Michael Buysch unter 0172/3834524, gerne auch per SMS oder WhatsApp oder unter anmeldung@kolping-eppertshausen.de.

Kanutour auf dem Neckar: Die Kolpingjugend lädt am 17. und 18. Juni zum Kanuwandern ein. Man macht einen 2-Tagestour auf dem Neckar, die etwa 35 Kilometer lang ist. Mit dem Auto fährt man nach Heidelberg. Dort parkt man

die Autos und fahren mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln nach Eberbach, wo die Kanutour startet. An der Einstiegsstelle bekommt man die Kanus und die Tour kann starten. In Neckargemünd wird man in Zelten auf einem Campingplatz übernachten. Anmeldungen bei Henrik Unterleider

Johannisfeuer: Am Samstag, 24. Juni, lädt die Kolpingsfamilie Münster zum Johannisfeuer auf dem Pfarrgelände hinter der kath. Kirche St. Michael ein. Beginn der Veranstaltung, die bei jedem Wetter stattfindet, ist um 19 Uhr Anmeldung bitte bei Christiane Buysch unter 0178/6143510 oder unter christiane.buysch@web.de bis zum 14. Juni.

Weinprobe: Am Freitag, 30.

Juni, ist man um 19 Uhr in Münster bei der Weinhandlung Wolf zur Weinprobe begleitet von einem italienischen Imbiss eingeladen. Matthias Wolf wird in verschiedene Regionen Europas entführen und erläutert die unterschiedlichen Weine mit einem abwechslungsreichen Programm von Sekt über Weißwein und Rose zu Rotwein. Im weiteren Verlauf des Abends gibt es beim gemütlichen Zusammensein noch die Möglichkeit, weitere Weine zu probieren. Die Kosten für Getränke und Imbiss betragen 25 Euro. Treffpunkt für Radfahrer ist um 18.45 Uhr am Parkplatz gegenüber Braunwarth. Anmeldung unter anmeldung@kolping-eppertshausen.de oder bei Michael Buysch 0172/3834524.

Vereinsschießen beim Schützenverein

Münster (MA) Vereins- und Jedermannschießen am Samstag, 24. Juni, von 15 bis 18 Uhr und Sonntag, 25. Juni, von 10 bis 14 Uhr.

Vereine sind eingeladen mit Kleinkaliber-Gewehr oder Sportbogen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Jeweils 3 Personen stellen eine Mannschaft. Die höchste Ringzahl wird gewertet, die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Pokale.

Beim Jedermannschießen wetteifern Damen und Herren ab 16 Jahren mit dem Kleinkaliber-Gewehr oder mit dem Sportbogen ab 12 Jahren um Preise und Pokale. Mit einer Sonderscheibe werden mit dem Kleinkaliber-Gewehr Schützenkönig*in ermittelt. Die Siegerehrung und Preisverleihung ist Sonntag gegen 16 Uhr.

Naturheilverein Darmstadt und Umgebung

Sonntag, 18. Juni, von 13 bis 18 Uhr: Besichtigung des Lehr- und Kräutergartens in Dreieich. Erkundungsstrecke rund zwei Kilometer. Eventuell auch eine kleine Wanderung am „Gut Neuhoof“ zusätzlich möglich. Treffpunkt: 12.30 Uhr für Fahrgemeinschaft, Hanauerstraße 1, beim Blumenhaus Wittich, Rödermark. Start: 13 Uhr. Ort: Dreieich, Baierhansenswiesen 325. Einkehr gegen 16.15 Uhr „Gutsschänke Neuhoof“, Dreieich. Leitung: Angelika Tank, Tel. 0151/59852101. Anmeldung bei der Leitung erforderlich.

Mittwoch, 21. Juni, von 20 bis 21.30 Uhr: Vortrag Sommersonnenwende – der längste Tag im Jahr 2023 – Feuer-ritual. Gesprächsrunde mit fachlicher Unterstützung und möglichem Ausklang am Feuer. Teilnahmegebühr: Mitglieder 3 Euro, Nichtmitglieder 6 Euro. Ort: Münster, Heinrich-

Heine-Straße 16, Gersprenzshalle, kleine Saal. Leitung: Yvonne Staubach (Kräuterfrau) und Heike Brandt.

Samstag, 24. Juni, von 14.30 bis 17.30 Uhr: „Mit Achtsamkeit im Wald – Waldbaden“. Der Aufenthalt im Wald stärkt nachweislich das Immunsystem. In Japan genannt Shinrin – Yoku“, es ist dort eine medizinisch anerkannte Methode auch als Gesundheitsprävention. Treffpunkt: Rödermark/Waldacker, an der 1. Kreuzung gleich auf dem Parkplatz rechts (neben Glascontainer) Richtung Tennisplatz, Hundeverein (auf der Straße kommend von Ober-Roden). Teilnahmegebühr: je Termin 19,50 Euro. Veranstalter: Angelika Tank (Coaching Waldbaden), Tel. 0151/59852101. Anmeldung und Bezahlung direkt bei Angelika Tank. Mitbringen: Sitzkissen, Trinkwasser, festes Schuhwerk.

MGV 1845 Münster

Die ordentliche Mitgliederversammlung des MGV 1845 Münster wird am Dienstag, 20. Juni, ab 19 Uhr im großen Saal der Kulturhalle Münster stattfinden.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Begrüßung und Eröffnung, 2. Totengedenken, 3. Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, 4. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern, 5. Geschäftsberichte (Tätigkeitsberichte der Chöre, Mitgliederbewegung), 6. Kassenbericht, 7. Bericht der Kassenprüfer, 8. Entlastung des Vorstands, 9. Neuwahlen/Nachwahlen (Kassenprüfer/geschäftsführen-

der und erweiterter Vorstand), 10. Verschiedenes.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können noch bis 13.06.2023 beim geschäftsführenden Vorstand oder in der MGV-Geschäftsstelle in Münster, Goethestraße 14 eingereicht werden.

Alle Mitglieder des MGV sind herzlich eingeladen, sich persönlich über das Vereinsgeschehen zu informieren und mit ihrer Anwesenheit ihre Wertschätzung für die ehrenamtlich geleistete Vorstandsarbeit zum Ausdruck zu bringen. Die Vorsitzenden des MGV freuen sich auf ein zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder!

Ansehen & schützen

Freuen Sie sich auf Ihre frisch gestaltete Fassade.



Tolles Aussehen, nachhaltiger Schutz. Ihr Haus gewinnt mit unseren Profi-Fassadensystemen und individuellen Farbkonzepten. Rufen Sie uns an!

wunderlich wandgestaltung

siemensstraße 16
63322 rödermark
fon 0 60 74.6 13 70
info@wunderliches.de
www.wunderliches.de

kreative maltechniken • tapezierarbeiten • lackierungen • fassadengestaltung • trockenbau • wärmedämmung • pandomo

Feuerwehr zum Anfassen

Münster (MA) Am 2. Juli ist es wieder so weit, die Feuerwehr Münster veranstaltet einen „Tag der offenen Tür“ und öffnet von 10 bis 17 Uhr Türen und Tore.

Bei der Fahrzeugausstellung werden alle Fahrzeuge zu sehen sein. Jede Stunde wird man spannende Übungen durchführen. Darüber hinaus bietet man auch einige Stationen, an

denen Besucher selbst etwas ausprobieren können oder sich weiter über Themen rund um die Feuerwehr oder den Förderverein informieren können.

Für die Kinder wartet eine Feuerwehr-Ralley mit verschiedenen Stationsaufgaben und eine Hüpfburg, auf der sie sich austoben können.

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Partnerschaftsverein Lastra a Signa – Münster

Einladung zur Mitgliederversammlung des Partnerschaftsvereins Lastra a Signa – Münster am Mittwoch, 28. Juni, um 19 Uhr im Saal des Sportvereins Münster e. V.

Zur Bearbeitung der Tagesordnung stehen folgende Punkte an: 1. Begrüßung und Eröffnung, 2. Formalien zur Einladung; Beschlussfähigkeit und

Tagesordnung, 3. Berichte des Vorstandes (Vorsitzende, Finanzen), 4. Bericht der Kassenprüfung, 5. Aussprache von den Berichten, 6. Entlastung des Vorstandes, 7. Wahl eines neuen Kassenprüfers oder prüferin, 8. Anträge, 9. Berichte über künftige Vorhaben, 10. Sonstiges.

VdK Münster lädt zum Vortrag „Enkeltrick und Co.“

Münster (MA) Der Ortsverband Münster (Hessen) des VdK lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, an unserer Informationsveranstaltung am 6. Juli um 15 Uhr in der Walterstraße 7b (Versammlungsraum der Senioren-Wohnanlage) teilzunehmen.

Wie oft müssen wir es mittlerweile in der Zeitung lesen, dass ältere Menschen durch so genannte Schock-Anrufe von Be-

trügerinnen und Betrugern ihre Ersparnisse verloren haben. Neulich waren es sage und schreibe rund 250.000 Euro, um die eine 89-jährige Frau auf Grund eines solchen Anrufes betrogen wurde. Täuschen, lügen, tricksen, das können die Anruferinnen und Anrufer besonders gut. Da heißt es zum Beispiel gleich zu Beginn des Gesprächs: „Rate mal, wer dran ist“ oder „Ihr En-

kel hat einen schweren Unfall verursacht und braucht Geld, um sich aus der Haft freizukaufen“, - um nur zwei häufig am Telefon angewandte Tricks zu erwähnen.

Der VdK-Ortsverband Münster möchte dabei helfen, solche Lügen und Tricks besser erkennen zu können. Dazu hat man sich an das Polizeipräsidium Südhessen gewandt und konnte Frau

Stock gewinnen, am 6. Juli um 15 Uhr hier in Münster über die aktuelle Entwicklung und die neuesten Tricks zu informieren und zu vermitteln, wie man sie erkennen und ihnen begegnen kann.

Im Anschluss an den Vortrag und die sicherlich darauf folgende Diskussion lädt der VdK Münster alle Anwesenden zu Kaffee und Laugen-Gebäck ein.



OWK auf der Mathildenhöhe und dem Moselsteig

Eppertshausen (EA) Strahlender Sonnenschein begleitete die 12 Kulturinteressierten des Odenwaldklubs beim Rundgang auf der Mathildenhöhe (Bild links) in Darmstadt. Nach einer sehr informativen und kurzweiligen Führung durch das Künstlerviertel, wurden bei Kaffee und Kuchen über die

besonderen Eindrücke gesprochen. Ein Besuch im kleinen Museum rundete dann den Nachmittag ab und es ging mit dem Bus zurück nach Eppertshausen. Den Teilnehmer hat der Ausflug gut gefallen und sie sind gespannt, was als Nächstes kommt.

Bei bestem Wanderwetter war

der Odenwaldklub auch in diesem Jahr mit 29 Personen an Pfingsten auf dem Moselsteig (Bild rechts) unterwegs. Hervorragend untergebracht war die Truppe in diesem Jahr erstmals im Hotel Mosella in Bullay, gewandert wurde auf tollen Wegen mit herrlichen Aussichten auf die Moselschlei-

fen zwischen Bernkastel-Kues und Traben-Trarbach. Das Bild zeigt die Wandergruppe im Abschlusslokal Weingut Trossen in Traben-Trarbach. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Ludwig Scharf, der die Tour bestens vorbereitet hatte.

(Fotos: OWK)

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung

Rhein MainVerlag

22. JUNI
2023
18.00 Uhr



Vortrag für Patienten & Interessierte

SCHLAGANFALL

Wie beuge ich vor – was tue ich im Notfall?

Neue Stadthalle Langen, Tagungsraum 2, Südliche Ringstraße 77, 63225 Langen

Dr. D. Czapowski,
Sektionsleiter Schlaganfallversorgung

Anmeldung und Informationen unter:
le.may@asklepios.com
Tel.: 06103 / 912-13 41
www.asklepios.com/langen

ASKLEPIOS
KLINIK LANGEN

Asklepios Klinik Langen, Röntgenstr. 20, 63225 Langen

Eine
Anmeldung
ist
erforderlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Münster

FRIEDHOFSDRDNUNG der Gemeinde Münster (Hessen)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in der Sitzung vom 15.05.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Münster folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften § 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde:

- a) Friedhof Münster, Friedhofstraße 44, 64839 Münster (Hessen)
- b) Friedhof Altheim, Kirchstraße 46, 64839 Münster (Hessen)

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Münster (Hessen) waren oder

b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Münster (Hessen) beigesetzt werden können oder

d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.

e) totgeborene Kinder und Föten. Diese werden im Sternenkinderfeld kostenlos beigesetzt. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Münster (Hessen) waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich oder

eine Urnennische bzw. ein Urnenwahlgrab zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

(3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden, die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.

(4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

(5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

(6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5

Schließung und Entwicklung

(1) Ein Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwicklung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

(3) Die Schließung und Entwicklung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7

Nutzungsumfang

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestat-

tungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

h) Tiere mitzubringen; ausgenommen hiervon sind Blinden- und Assistenzhunde,

i) unberechtigtes Abpflücken von Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und das Schneiden von Stecklingen,

j) der Verzehr von Alkohol, das Rauchen und Lärmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Monate vor Durchführung anzumelden. Totengedenkfeiern die aus aktuellen Anlässen resultieren, müssen so früh wie möglich vor Durchführung angemeldet werden.

§ 8

Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Aus diesem Grund sind Tätigkeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich spätestens zwei Werktage vor der Ausführung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätig-

keit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten ausgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen ohne Erlaubnis nicht auf den Friedhöfen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung, nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer, durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattungen finden werktäglich von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. Hierfür wird ein Zuschlag nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung vorgenommen.

§ 11

(Nutzung der) Kühlzellen und Beschaffenheit der Särge

(1) Eine Kühlzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals, in Begleitung des beauftragten Bestatters oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschau-scheines oder einer Todesbescheinigung in die Kühlzelle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Kühlzelle gebracht werden. Als öffentliche Kühlzellen gelten auch die Kühlzellen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Kühlzelle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind

zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche.

(4) Leichen dürfen nicht derart behandelt werden, dass die natürliche Verwesung erheblich beeinträchtigt wird (Einbalsamierung).

(5) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

(6) Die Särge von an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener, sollen in einem besonderen Raum der Kühlzellen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(7) Die Gemeinde Münster (Hessen) haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 12

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können im Abschiedsraum, in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Ausschmückung bzw. Gestaltung der Trauerfeiern, obliegt den Angehörigen bzw. dem damit beauftragten Beerdigungsinstitut.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das beauftragte Bestattungsinstitut.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen sind gegebenenfalls mit den die Trauerfeier leitenden Personen (Geistliche, Trauerredner, Angehörige) abzusprechen.

§ 13

Grabstätte und Ruhefrist

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(3) Die Nutzungsberechtigten oder durch sie Beauftragte, haben bereits vorhandenes Grabzubehör vor Ausheben des Grabes zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten. Dies gilt auch, sofern aus Arbeitssicherheitsgründen

das Grabzubehör, Grabmale oder Fundamente von Nachbargräbern zeitweise zu entfernen sind.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Friedhofsträgers.

(6) Das Urnengemeinschaftsgrabfeld ist ein Grab ohne Ablauf der Ruhefrist.

§ 14

Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht verlängert.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben oder entnommen werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Grabarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Münster, an ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Sargreihengrabstätte (1 Grabstelle)

b) Sargwahlgrabstätte (2 – 4 Grabstellen)

c) Urnenreihengrabstätte (1 Grabstelle)

d) Urnenwahlgrabstätte (2 – 4 Grabstellen)

e) Wiesengräber mit oder ohne Namenstafeln für Sargbestattungen (1-2 Grabstellen)

f) Wiesengräber mit oder ohne Namenstafeln für Urnenbestattungen (1-2 Grabstellen)

g) Urnenwände (2 Grabstellen)

h) Urnengemeinschaftsgrabfeld (1 Grabstelle)

i) Sternenkinderfeld (1 Grabstelle)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Fortsetzung der Amtlichen Mitteilungen auf Seite 9



Hannelore Goetze

* 18.03.1935 † 21.05.2023

Eppertshausen, im Juni 2023

Ganz still und leise, ohne ein Wort gingst du von deinen Lieben fort, du hast ein gutes Herz besessen, nun ruht es still und unvergessen; es ist so schwer zu verstehen, dass wir dich niemals wieder sehen.

Herzlichen Dank

allen die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, und ihre liebevolle Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten. Es ist tröstend zu erfahren wie viel Liebe, Freundschaft und Achtung ihr entgegengebracht wurde.

Besonderen Dank Herrn Pfarrer Opfermann und dem Bestattungshaus Rudi Kreher mit Tochter Christina für die liebevolle Betreuung.

In Liebe und Dankbarkeit:
Erhard Goetze
Thomas, Lutz und
Sabine mit Familien



Hast Dich verabschiedet vor langer Zeit, in Deine eigene Welt.
Hast Dich verabschiedet, gerade erst jetzt aus unserer Welt.
Hast Dich nie verabschiedet aus unseren Herzen,
und hast dort immer einen Platz.

Alfons Waldmann

* 09.10.1936 † 12.06.2023

In Liebe und Dankbarkeit:

**Leni
Stefan und Gudrun
Carolin
und alle Angehörigen**

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, dem 22.06.2023 um 11 Uhr auf dem Friedhof in Münster statt.

Wir nehmen Abschied von meinem lieben Mann,
Vater, Schwiegervater und Opa

Heinz Gerhold

* 15.12.1943 † 02.06.2023

In Liebe und Dankbarkeit:

**Deine Renate
Thomas und Nici mit Tom**

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, den 22. Juni 2023 um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Eppertshausen statt.

Papa, wie lange muss Oma jetzt unter der Erde bleiben? Kinderfragen machen oft sprachlos – wir helfen bei den Antworten.



Beratung, Betreuung, Begleitung
PIETÄT STURM
Pietät Sturm GmbH
Bahnhofstr. 38
63322 Rödermark
Tel. 06074 - 629 211
www.pietat-sturm.com



Johanna Stix

geb. Lehr

* 11.08.1941

† 23.05.2023

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!“
(Erich Kästner)

Herzlichen Dank

sagen wir allen für die mitfühlenden Worte und schönen Gesten der Anteilnahme.
Wir sind froh, dass wir in unserer Trauer nicht alleine sind.

In Liebe und Dankbarkeit

Richard
Matthias, Clarissa und Moritz
Alex, Karin, Leo und Tom

Münster, im Juni 2023

**Kirchengemeinden
Eppertshausen und Münster**

**Ev. Friedensgemeinde
Eppertshausen**

Eucharistiefeier f. Ehel. Susanne u. Wilhelm Murmann u. Angeh. (Stift.)

Sonntag, 18. Juni

10.30 Uhr: Münster Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde zgl. in bes. Anl. für Leb. und Verst. Fam. Löbig-Ries zgl. für Oskar Väh und Angehörige
10.30 Uhr: Eppertshausen Kindergottesdienst im Pastoralraum Bachgau im Pfarrgarten
"Den Kirchenpatronen auf der Spur"

Dienstag, 20. Juni

9.00 Uhr: Münster Eucharistiefeier für Karl Grimm, Elt., Schw.-elt. und Ang.; zgl. für Fam. Pardon, Heinz Müller, leb. und verst. Ang.

Mittwoch, 21. Juni

9.00 Uhr: Eppertshausen Wort-Gottes-Feier (in der Kapelle) fällt evtl. aus
19.00 Uhr: Münster Geschenkzeit: Friedensgebet

Freitag, 23. Juni

16.00 Uhr: Eppertshausen Eucharistische Anbetung

Spurensuche nach den Kirchenpatronen:

Mit Familien wollen wir uns am Sonntag, 18. Juni, um 10.30 Uhr auf Spurensuche nach den Kirchenpatronen von Eppertshausen begeben. Herzliche Einladung zum Kindergottesdienst im Pfarrgarten in der Babenhäuser Straße 1.

Café der Begegnung – Münster: Das „Café“ für Ukrainerinnen und Ukrainer hat am Dienstag, 20. Juni ab 16 Uhr wieder geöffnet.

50 Jahre Pfadfinder St. Michael:

Herzlich laden Sie die Pfadfinder am Samstag, 17. Juni, zur Mitfeier des Jubiläums ein. Ab 15 Uhr finden Mitmachaktionen für die ganze Familie statt. Sie können sich Kaffee und Kuchen und gegen Abend weitere Köstlichkeiten

Gottesdienste

Sonntag, 18. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst Prädikantin Gabriele Frontzek. Die Kollekte ist für die Konfirmanden- und Teamarbeit der eigenen Gemeinde bestimmt.

Termine

Montags

20.00-21.15 Uhr: Gesangsgruppe „Melelani“ im ev. Gemeindehaus.

Mittwochs

15.45-16.45 Uhr: Wirbelsäulengymnastik Kurs I
17.00-18.00 Uhr: Wirbelsäulengymnastik Kurs II.

Freitags

9.30-10.30 Uhr: Krabbelgruppe „Minis“ für Kinder, die nach dem 31.03.2021 geboren sind; 10.45-11.45 Uhr: Krabbelgruppe „Große Minis“. Anmeldungen für beide Gruppen an Frau Frank unter: jwade-phul@hotmail.de

Vorschau

Freitag, 16. Juni

15.00-18.00 Uhr: Vorkonfitag in Münster
19.00 Uhr: Glaubensperlenmeditation mit progressiver Muskelentspannung, Klängen und Meditationsmusik mit Inga Trausmuth im ev. Gemeindehaus.

Freitag, 23. Juni

16.00-18.00 Uhr: Strick- und Häkelcafé „Komme was Wolle...“ im ev. Gemeindehaus.

Kath. Kirchen Eppertshausen und Münster

Gottesdienste

Freitag, 16. Juni

16.00 Uhr: Eppertshausen Eucharistische Anbetung

Samstag, 17. Juni

18.00 Uhr: Eppertshausen

**MHD
Zaunservice**

Michael Heckwold

64839 Münster
Auf der Beune 58
Tel. 0 60 71 / 73 96 821
Fax 0 60 71 / 73 96 822
Mobil 01 70 / 5 41 16 04
Mail: mhd-zaunservice@t-online.de
www.mhd-zaunservice.de

- Gitterzäune
- Sichtschutzzäune
- Gabionenzäune
- Tore
- Beratung, Planung und Montage



schmecken lassen. Schauen Sie doch einfach einmal vorbei!

Eppertshausen: Die Partnergemeinde von Eppertshausen in Kirchberg/Sachsen feiert am 24. Juni zum 25. Mal Kirchweih. Zu diesem besonderen Jubiläum sind alle eingeladen. Bei Interesse bitte im Pfarrbüro Eppertshausen melden.

Leben, das wär's: Ein Oasentag am Samstag, 1. Juli, von 14 bis 18 Uhr in der Gärtnerei Winkler in Hegershausen macht die Vision von einer Kirche zum Thema, die trotz aller aktuellen Schwierigkeiten und Provokationen auch Antworten auf die Sehnsucht nach Leben hat. Anmeldungen bitte bis zum 29. Juni ans Koordinationsbüro des Pastoralraums Bachgau unter Tel. 8815885 oder andreas.reifenberg@bistum-mainz.de.

**Ev. Martinsgemeinde
Münster**

Gottesdienste

Sonntag, 18. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst mit der Kita Münster

Sonntag, 25. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst

Termine

Freitag 16. Juni

15.00 – 18.00 Uhr: 4. Vorkonfitag, in Münster

Dienstag, 20. Juni

10.30 Uhr: Krabbelgruppe

18.30 Uhr: Kreativ-Treff

Mittwoch, 21. Juni

14.30 Uhr: Senioren-Treff

Donnerstag, 22. Juni

14.30 Uhr: Krabbelgruppe

Großes Tauf-Fest am Anglerteich in Groß-Zimmern unter freiem Himmel

Am Sonntag, 2. Juli, findet um 11 Uhr ein großes Tauf-Fest statt. Es laden ein die Ev. Kirchengemeinden: Altheim/Harpertshausen, Messel, Münster, Dieburg, Eppertshausen, Groß-Zimmern und Langstadt.

**Christliche Gemeinde
Münster**

Termine

Sonntag: 9.30 bis 12 Uhr Gottesdienst

Mittwoch: 17 Uhr Jungschar.

Donnerstag: 20 Uhr Hauskreise

Freitag: 9.30 Uhr Schäfchenstunde, 20 Uhr TdW's, Teenies.

Ev. Kirche Altheim

Sonntag, 18. Juni

Gottesdienste in den Nachbargemeinden

10.00 Uhr Gottesdienst in Münster

10.00 Uhr Gottesdienst in Eppertshausen

Mittwoch, 21. Juni

19.30 Uhr: Gebets- und Bibeltreff

Freitag, 23. Juni

17.30 Uhr: Posaunenchor im ev. Gemeindehaus

Sonntag, 25. Juni

Hagel feiertag mit Erdbeerfest

13.30 Uhr: Gottesdienst

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte:
Telefon 061 06/2 69 97-0

**Immer müde? Abgeschlagen?
Schilddrüsenunterfunktion
oder Eisenmangel?**

Weder eine Schilddrüsenunterfunktion noch ein Eisenmangel ist einfach erkennbar. Die Symptome sind vielfältig und können leicht mit anderen gesundheitlichen Problemen verwechselt werden. Eine frühzeitige Diagnose und Behandlung verbessern Wohlbefinden und Lebensqualität.

Bei einer Schilddrüsenunterfunktion produziert die Schilddrüse nicht ausreichend Hormone. Ein Eisenmangel entsteht bei zu wenig Eisen im Körper. Beide Erkrankungen äußern sich in teils gleichen Symptomen, wie Müdigkeit, Abgeschlagenheit und Konzentrationsproblemen.

Sollte ein Verdacht bestehen, empfiehlt sich ein ZuhauseTEST. Es ist eine schnelle und einfache Möglichkeit, um rechtzeitig zu handeln und mit einem Arzt eine effektive Behandlung, oft durch eine Ersatz-

therapie mit Schilddrüsenhormonen oder Eisenpräparaten, zu besprechen.

ZuhauseTEST Schilddrüse und Zuhause-TEST Eisenmangel gibt es in der Drogerie dm oder online mit dem 15% - Rabattcode **MUDE15** auf www.zuhausestest.de.

Angebote
Solange Vorrat reicht. vom 19.06. bis 24.06.2023

Zum Wochenanfang: >Montag bis Mittwoch<

Stielkotelett „mit Knochen“ kg: **10.50**

Schnitzel „nur aus dem Schinken“ kg: **12.90**

Hackfleisch „gemischt“ kg: **10.90**

Salsiccia Bratwurst „mit Fenchel“ 100g: **1.30**

Gelbwurst „mit und ohne Petersilie“ 100g: **1.40**

Odw. Kümmelringe „geräuchert“ Stück: **1.80**

Zum Wochenende: >Donnerstag bis Samstag<

Schweinerückensteaks „cingelegt“ kg: **14.90**

Schweine: Lutz Eidmann, Groß-Umstadt • Maus GbR, Semd Rinder/Bullen: A. Koch, Pfungstadt

Für Irrtümer und Druckfehler keine Haftung. Alle Preise in Euro.

Metzgerei Reitzel + Partyservice
Hering Tel. 06162 / 98 20 80 Groß-Umstadt Tel. 06078 / 91 11 70 Eppertshausen Tel. 06071 / 61 27 99

Mit uns kommen Sie auf Touren!

E-BIKE GEWINNSPIEL
E-Bikes von Rose im Wert von über 17 000 Euro!



58 E-Bikes im Test
Die besten Modelle für Alltag, Reise und Sport

EUROBIKE-Special
Die wichtigsten Neuheiten der Bike-Show in Frankfurt

Sicherheit first
ABS, Kurvenlicht und Co.

FOCUS E-BIKE gibt es unter:
www.focus-shop.de



Hier scannen und E-Paper bestellen

Jetzt im Handel

Mehr zum Thema E-Bike unter:
www.focus-mobility.de



EUROBIKE FESTIVAL DAYS: Eintauchen in die Zukunft und viel Action

Die EUROBIKE ist die Weltleitmesse der Fahrrad- und Mobilitätsbranche. Über 1.900 Aussteller aus 62 Nationen präsentieren auf 150.000 m² vom 21. bis 25. Juni auf dem Frankfurter Messegelände die neuesten Modelle und Trends. Auf der DEMO AREA im Freigelände können diese live getestet werden. Die riesige Halle 8 steht komplett unter dem Thema „Future Mobility“ und zeigt, wie sich in den Städten der Verkehr ändert und welche Rolle dabei das Rad spielt. Zahlreiche Workshops und Konferenzen rund um die Messe ab.



dreifache Europameister und Weltcupgewinner Anthony Jeanjean aus Frankreich sowie aus Deutschland die Olympia-Sechste Bundeskaderfahrerin Lara Lessmann und ihr Teamkollege Paul Thölen.

Das Live-Erlebnis: Der Test Track

In der DEMO AREA auf dem Freigelände können die neuesten Bikes und Fahrradtrends live getestet werden. Ob sportlich, urban, Liegerad, Gravel- oder E-Mountainbike: Hier kann genau ausprobiert werden, welches Bike am besten zu einem passt. Und mit diesem Wissen ist der Gang zum Händler einfach leichter! „Vorsprung durch Wissen“ – das gilt auch für die EUROBIKE.

BIKE TRAVEL AREA

In einem großen Zirkuszelt präsentieren sich auf dem Freigelände Radreise-Regionen, Destinationen und Radreise-Anbieter. Hier können sich Radreise-Interessierte für ihren nächsten Urlaub inspirieren lassen oder auch gleich direkt buchen. Ein vielfältiges Programm auf der integrierten Travel Stage nimmt außerdem alle mit auf eine Reise um die Welt. Partner-Region ist übrigens die Region Valencia.

Rabatt-Code

Für alle Spar-Füchse. Mit dem Code AR25 gibt es auf das Online-Tagesticket 25% Rabatt. Alle Info und Tickets: www.eurobike.com



Mit den Festival Days öffnet sich am Wochenende (24. und 25. Juni) die EUROBIKE allen Bike-Fans. Ein spektakuläres Rahmenprogramm sorgt für erlebnisreiche Momente: Ob spektakuläre Bike Action, interaktive KIDS AREA oder Radreise-Angebote im Zirkuszelt – hier kommen alle auf ihre Kosten.

Adrenalin pur: Der EUROBIKE Skyline Contest

An beiden FESTIVAL DAYS trifft sich die Zwanzig-Zoll-Szene auf dem Messegelände und misst sich auf einer spektakulären Rampenlandschaft. Mit dabei sind die Olympiasiegerin Charlotte Worthington und Olympia-Bronzemedallengewinner Declan Brooks, beide aus dem Vereinigten Königreich, der

GELÄNDEPLAN EUROBIKE 2023

Ausstellungs- und Sonderflächen

Future Mobility Forum, E-Mobility + LEV's, Urban Mobility, Infrastruktur, Logistik, Mobility Solutions, Cargo Area, Start-Up Area **Halle 8.0**

Fahrräder/E-Bikes **Halle 9.0, 11.0, 12.0**

Teile/Zubehör, Komponenten, Bekleidung, Accessoires **Halle 9.1, 11.1, 12.1**

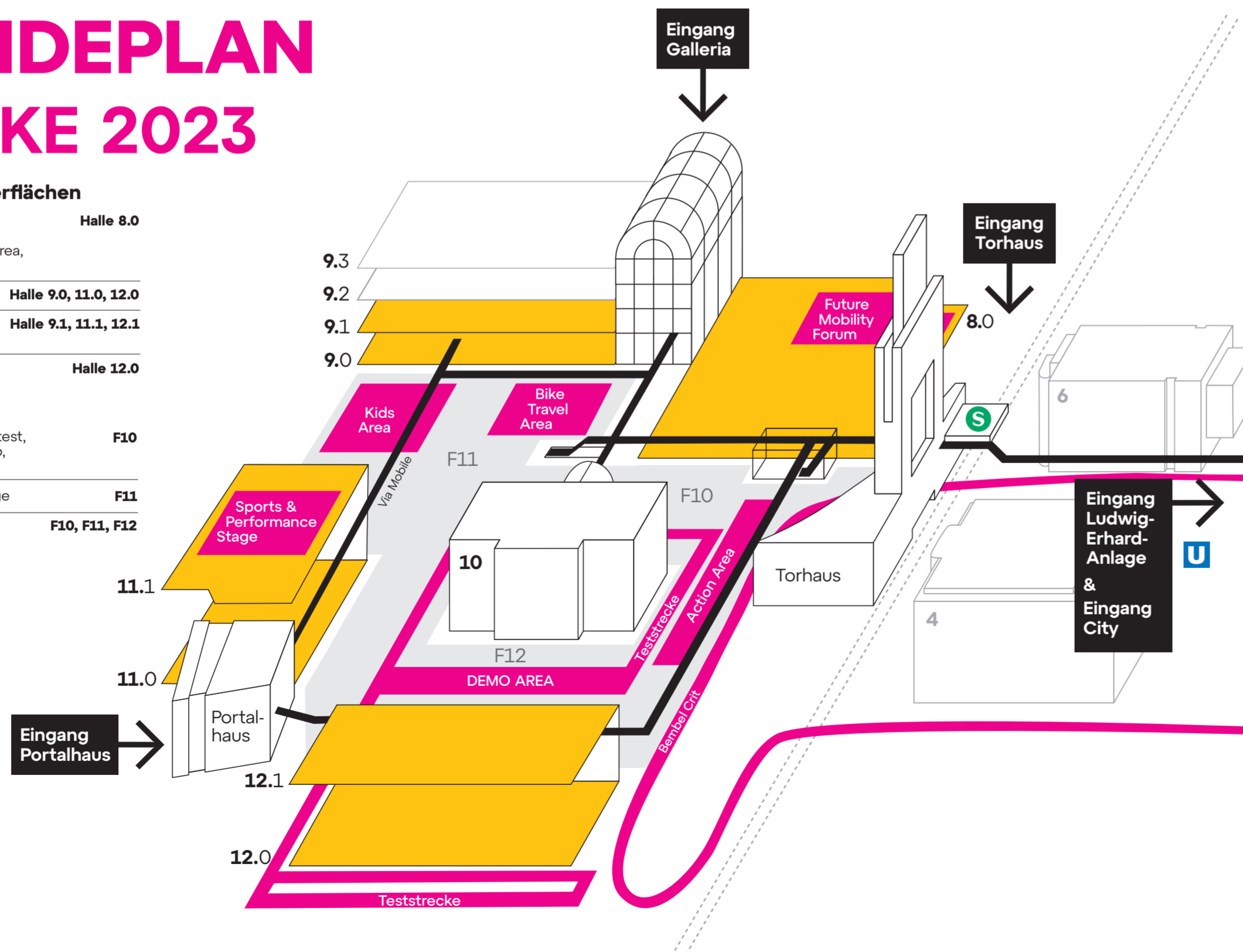
Career Center **Halle 12.0**

Freigelände

Action Area, EUROBIKE Skyline Contest, Bikeflip Show, BMX Show/Workshop, Bembel Crit Radrennen **F10**

Kids Area, Bike Travel Area und Stage **F11**

Demo Area **F10, F11, F12**



● ● Eurobike.com

Erlebe, was dich bewegt

Die Publikumstage der weltgrößten Fahrrad- und Mobilitätsmesse

EUROBIKE FESTIVAL DAYS

Messe Frankfurt
24.–25. Juni 2023



25%
Ticket Rabatt

Rabattcode: AR25



HIGHLIGHTS 2023



BIKE TRAVEL AREA



KIDS AREA



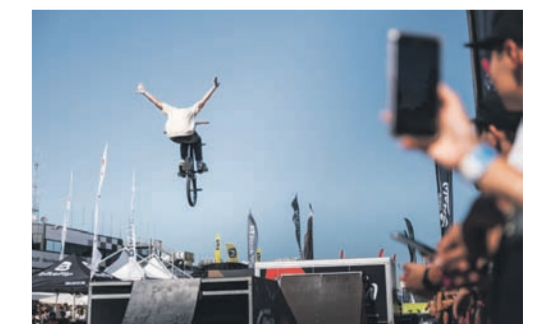
DEMO AREA + TEST TRACK



SKYLINE CONTEST



RADRENNEN BEMBEL CRIT



BIKEFLIP SHOW

+++ 1.900 AUSSTELLER AUS 62 NATIONEN +++ 150.000 M² AUSSTELLUNGSFLÄCHE +++

www.eurobike.com

Öffnungszeiten: 9–18 Uhr

#eurobikeshow

Partner



Call a Bike



AUTOHAUS SCINARDO
Vertragswerkstatt

Ihr **Ford**-Partner in Babenhausen

- Neu- und Gebrauchtwagen
- EU-Neuwagen
- Jahreswagen
- Finanzierung und Leasing
- An- und Verkauf
- Reparaturen + Service

BOSCH Service

Wir bieten Rundum-Service für ALLE FABRIKATE

Große Auswahl an geprüften Jahreswagen kurzfristig verfügbar!

Eigene **LACKIEREREI** und **KAROSSERIEINSTANDSETZUNG** im Haus.

Industriestraße 7-9 · 64832 Babenhausen · Tel. 0 60 73 - 74 48 63-0 · www.scinar.do

stetter-lagerverkauf.de

Elektro-Hauseräte

Willi Stetter e.K. • Inhaber Willi Stetter
Hauptsitz: Roßdorf • Hauptstr. 69 • Tel. 06071/7 43 00
Filiale Mömlingen • Obernburger Str. 13 • Tel. 06022/20 43 26

Wenn Sie auch weiterhin Kontakt vermeiden wollen
Einkauf leicht gemacht...

Sie nennen uns den besten Internetpreis für Ihr Wunschgerät - telefonisch oder per E-Mail. Wir kontaktieren Sie, um diesen Preis zu bestätigen oder ggf. zu unterbieten sowie weiteres (Abholung, Lieferung, Zahlungsweise, Termin etc.) zu klären, Lieferfähigkeit vorbehalten. Wir bearbeiten nur realistische, seriöse Anfragen. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen.

Automarkt

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944/36160, www.wm-aw.de Fa.

Trapezbleche 1. Wahl + Sonderposten aus eigener Produktion, TOP-Preise, cm-genau, 98646 Eishausen, Straße in der Neustadt 107, bundesweite Lieferung! ☎ 03685 - 409140.
5% Online-Rabatt sichern. www.dachbleche24.de

Noch Termine frei !!!

Wir führen aus:

- * PFLASTERARBEITEN
- * Plattenarbeiten
- * Kellerwandisolierungen
- * Hofsanierung
- * Erd-, Kanalarbeiten

GAWE-BAU
Auf der Beune 9
64839 Münster

40 JAHRE JUBILÄUM

TEL. 06071 / 391991
www.gawe-strassenbau.de
500 qm PFLASTERAUSSTELLUNG

120 km Draht und Gitter
1900 Türen und Tore am Lager

DRAHT WEISSBÄCKER

ZÄUNE · GITTER · TORE

Draht-Weissbäcker KG
Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg
Tel. (06071) 98810
Fax (06071) 5161
www.draht-weissbaecker.de
E-Mail: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune
- Schiebetore · Drehkreuze
- Schranken · Türen · Pfosten
- Sicherheitszäune · Tore
- Mobile Bauzäune · Alu-Zäune
- sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Gabionen
- auch **Montagen**
- auch **Privatverkauf**

Kontakte

Hausfrau saugt gern! **01525-584 58 80**

Ihre **HEIMATZEITUNGEN**
aus einer Hand

MGV 1863 Altheim

Chorproben: Am Samstag, 17. Juni, um 10 Uhr, trifft sich La Musica in der Sport- und Kulturhalle Altheim zu einer Chorprobe zur Vorbereitung auf den Auftritt beim Chorfestival des HSB in Fulda.

Am Dienstag, 20. Juni, findet die wöchentliche Chorprobe statt. La Musica trifft sich dann von 18.30 Uhr bis 20 Uhr im Gustav-Schoeltzke-Haus.

... seit 1962

Fliesen-Haus

Ihr Fliesenfachgeschäft und Meisterbetrieb

Kompetenz, Auswahl, Beratung, Service...

www.fliesen-haus.de
eMail: fliesenhaus@t-online.de
Am Mühlacker 17 - 64839 Münster
Tel. 06071 - 31215 - Fax 612410

Abnehmen ganz ohne Diätstress

Aktivieren Sie ihre Schlankmacher im Darm

(djd-p). Während einige ein Stück Schokolade nur ansehen müssen, um zuzunehmen, können andere wiederum essen, was sie möchten, ohne an Gewicht zuzulegen. Interessant ist, dass diese Beobachtung keine Einbildung ist, sondern einen handfesten Grund hat, nämlich den Zustand unseres Darms – oder genauer des Mikrobioms des Darms.



Foto: djd/Spenglersan/maksym_ozovtsev - Adobe Stock

Das Darmmikrobiom: Millionen kleine Helfer für die Verdauung

Unser Darm ist von einer unzähligen Anzahl von Mikroorganismen besiedelt, die den Körper bei der Verwertung der Nahrung unterstützen, das sogenannte Darmmikrobiom. Bei Anzahl und Zusammensetzung der Mikroorganismen gibt es jedoch erhebliche Unterschiede:

So zeigte sich in einer Studie (1), dass die Zusammensetzung des Mikrobioms bei übergewichtigen Menschen deutlich verändert ist: Bei ihnen ist das Verhältnis der Bakterienstämme Bacteroidetes und Firmicutes in Schiefele geraten.

So kommen Darm und Körper wieder in Topform

Jeder kann den Darm dabei unterstützen, seine volle Leistungsfähigkeit wiederzugewinnen und dabei Gewicht zu

reduzieren. Zum einen spielt natürlich die Ernährung eine große Rolle: Mehr Ballaststoffe und weniger Fett und Zucker sind ein erster guter Schritt. Darüber hinaus sollte man aber den Darm durch die Zufuhr von darmfreundlichen Bakterienstämmen und Prebiotika, dem Futter für die guten Darmbakterien, zusätzlich unterstützen. Die Nahrungsergänzungsmittel Testisan und Lactasan haben sich hier als ideale Kombination erwiesen: Testisan enthält sieben für das Mikrobiom wichtige Bakterienstämme und Lactasan eine einzigartige Kombination von natürlichen Prebiotika wie Apfelessig, Milchsäure und Inulin.

(1) Ley R et al. Microbial ecology: human gut microbes associated with obesity. Nature. 2006 Dec 21;444(7122):1022-3. doi: 10.1038/4441022a

Kniebeschwerden und deren moderne minimalinvasive Therapie

Infoveranstaltung der Asklepios-Klinik Seligenstadt

Seligenstadt (MA) Am 20. Juni um 18 Uhr findet in Seligenstadt eine hochinteressante Informationsveranstaltung zum Thema Kniebeschwerden und deren moderne Therapie statt. Oberarzt Dr. Jörg Warzecha aus der Asklepios-Klinik Seligenstadt wird in einem rund halbstündlichen Vortrag alles Wissenswerte zum Thema Kniebeschwerden, vom Sportunfall bis zur Endoprothe-



Dr. Jörg Warzecha (Foto: Asklepios)

sen-Implantation gut verständlich präsentieren. Das Vortragsprogramm umfasst die Erläuterung der häufigsten Ursachen von Knieschmerzen, die Erklärung der Anatomie des

Kniegelenkes und natürlich das Aufzeigen der umfangreichen Therapiemöglichkeiten bei Kniebeschwerden. Im Anschluss an den Vortrag besteht genug Zeit um in direkten Fragen mit Dr. Warzecha spezielle Fragestellungen zu erörtern. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr in der Einhards Eventlocation, Eisenbahnstraße 5d, Seligenstadt (alter Bahnhof).

„Schlaganfall – wie beuge ich vor, was tue ich im Notfall“

Patientenakademie der Asklepios Klinik Langen

Langen (MA) Im Rahmen der Reihe „Patientenakademie 2023“ finden weitere Patientenforen der Asklepios Klinik Langen statt. Die Vorträge sind für rund 45 Minuten konzipiert, so dass im Anschluss ausreichend Zeit für individuelle Fragen aus dem Publikum und eine rege Diskussion bleibt. Eine Anmeldung ist erforderlich. Vortrag am Donnerstag, 22. Juni, um 18 Uhr in der Neuen Stadthalle Langen, Tagungsraum 2: „Schlaganfall – wie beuge ich vor, was tue ich im Notfall“. Referent ist Dr. med. Dirk Czapowski, Sektionsleiter Schlaganfallversorgung. In Deutschland erleiden jedes Jahr rund 270.000 Menschen einen Schlaganfall. Ein Schlaganfall ist immer ein medizinischer Notfall und muss schnellstmöglich behan-



Dr. med. Dirk Czapowski (Foto: Asklepios)

delt werden. Denn bei einem Schlaganfall wird ein Teil des Gehirns plötzlich nicht mehr mit Blut versorgt, da ein Blutgefäß entweder verstopft, oder eingerissen ist. Dies führt in der Regel zu einem schlagartig einsetzenden Ausfall bestimmter Funktionen des Gehirns. Um die Folgen eines Schlaganfalls so gering wie möglich zu halten, ist die schnelle und kompetente Behandlung in einer sog. „Stroke Unit“ - einer Spezialstation für Schlaganfallversorgung notwendig. Denn aktuell können, neben

der bekannten, systemischen Thrombolyse, bei der ein Medikament zur Lösung eines Blutgerinnsels in einem Gefäß gegeben wird, weitere Therapien angewendet werden. Darüber hinaus geht der Referent sehr ausführlich auf die Risikofaktoren für Schlaganfälle ein, die z. B. in einem Bluthochdruck, Diabetes mellitus, Übergewicht, Rauchen oder Störungen der Blutgerinnung oder des Fettstoffwechsels liegen können. Dr. Czapowski wird in seinem Vortrag auch erläutern wie Laien z. B., feststellen können ob ein Schlaganfall vorliegt und was bei dem Verdacht eines Schlaganfalls am besten zu tun ist.

Anmeldung und Information unter Tel. 06103 / 912 - 6 13 38, le.may@asklepios.com oder www.asklepios.com/langen.

BAUSTELLEN?
SO WENIG WIE NÖTIG.

ICH MACH MICH STARK FÜR DIE REGION.

Tobias A.
Elektroniker Betriebstechnik bei der e-netz Südhessen sorgt für eine moderne Strom-Infrastruktur.

entega

EINFACH KLIMAFREUNDLICH FÜR ALLE.

ENTEGA AG | Frankfurter Straße 110 | 64293 Darmstadt

Fortsetzung der Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Münster von Seite 4

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

§ 17 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während der Laufzeit der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Bestattung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 19 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erd- oder eine Urnenbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 20 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabstätten für die Sarg- oder Urnenbestattung Verstorbener

(2) Sargreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m,
Breite: 1,00 m.

(3) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,80 m,
Breite: 0,60 m.

B. Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden

nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen angeboten. Bei mehrstelligigen Grabstätten erfolgen in jeder Grabstätte zwei Beisetzungen, wobei die Erstbelegung als Tiefgrab vorgenommen wird.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabstättenurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben, sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligigen Wahlgrabstätte, das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

(6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit einer Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert

worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

1. Grab oder Tiefgrab mit einer Grabstelle für bis zu zwei Beisetzungen.

Länge: 2,00 m,
Breite: 1,00 m.

2. Grab oder Tiefgrab mit zwei Grabstellen für bis zu vier Beisetzungen.

Länge: 2,00 m,
Breite: 2,00 m

3. Wiesengräber für Särge, mit zwei Grabstellen, mit oder ohne Platte, für bis zu zwei Beisetzungen.

Länge: 2,00 m,
Breite: 1,00 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen,
- d) Urnenwänden,
- e) Wiesengräbern (mit oder mit Namenstafel)

(f) dem Urnengemeinschaftsgrabfeld

§ 24 Urnen

(1) Die Urnenbehältnisse für die Urnenwände müssen aus nicht abbaubaren Materialien sein und dürfen einen Durchmesser von 19 cm nicht überschreiten.

(2) Die Urnenbehältnisse für Beisetzungen in einem Erdgrab oder dem Urnengemeinschaftsgrabfeld müssen zwingend biologisch abbaubar sein.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich, anlässlich eines Todesfalles. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Urnenwahlgrabstätte.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestatet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

a) Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen

Länge: 0,80 m,
Breite: 0,60 m

b) Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen

Länge: 2,00 m,
Breite: 1,00 m.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Sargbestattungen gelten für Urnenbestattungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

seitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände, insbesondere Kerzen, dürfen nicht vor dem Grabmal abgestellt werden.

D. Wiesengräber § 27 Urnenwände

(1) Urnenwände werden auf den Friedhöfen in Münster (Hessen) und dem Friedhof im Ortsteil Altheim angeboten.

(2) Die Urnennischen werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von maximal zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden und dürfen einen Durchmesser von 19 cm nicht überschreiten. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnennische ist möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle beigesetzt.

(4) Die Urnennische ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, deren Steinart und Beschaffenheit von der Gemeinde Münster (Hessen) vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.

(5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Münster (Hessen). Vor den Urnenwänden dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenwänden abgestellt werden, sondern nur in den dafür vorgesehenen Stellflächen vor bzw. in der Urnenwand.

§ 28 Urnengemeinschaftsgrabfeld Friedhof Münster

(1) Ein Urnengemeinschaftsgrabfeld wird auf dem Friedhof Münster (Hessen) angeboten.

(2) Für Beisetzungen dürfen nur verrottbare bzw. zersetzbare Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Das Urnengemeinschaftsgrab ist ein „Ewiges Grab“ und verbleibt vollständig im Besitz der Gemeinde. Graburkunden für Nutzungsberechtigte werden keine ausgestellt.

(3) Durch die Gemeinde ist auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld ein Grabstein gestellt, der ohne Namensnennung als Grabmal für alle Verstorbenen dient.

(4) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Münster (Hessen).

Vor dem allgemeinen Grabmal dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände, insbesondere Kerzen, dürfen nicht vor dem Grabmal abgestellt werden.

Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände, insbesondere Kerzen, dürfen nicht vor dem Grabmal abgestellt werden.

D. Wiesengräber § 29 Wiesengräber für anonyme Beisetzungen

(1) Das Grabfeld ist als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf die Beigesetzte / den Beigesetzten durch Namensstafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(2) Eine Zweitbelegung ist auf Anfrage möglich.

(3) Bei Urnenbeisetzungen dürfen ausschließlich verrottbare Aschenbehältnisse verwendet werden.

§ 30 Wiesengräber für mit Namenstafeln versehene Grabstellen

(1) Das Grabfeld ist als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstelle kenntlich gemacht. Ein Hinweis auf die Beigesetzte / den Beigesetzten erfolgt durch eine ebenerdige Namensstafel deren Steinart und Beschaffenheit von der Gemeinde Münster (Hessen) vorgegeben ist. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(3) Eine Zweitbelegung ist auf Anfrage möglich.

§ 31 Grabfeld für Sternenkinder

(1) Für totgeborene Kinder und Föten steht ein speziell hierfür angelegtes

Grabfeld in Münster (Hessen) und ein Grabfeld in Münster OT Altheim zur Verfügung. Die Felder sind beide als Grünfläche angelegt und enthalten jeweils einen zentralen Gedenkstein.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Gesamtanlage

erfolgt durch die Gemeinde. Die Eltern können die Grabstelle ihres Kindes selbst gestalten.

(3) Die Beisetzung ist kostenlos.

(4) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 32 Gestaltungsvorschriften

(1) Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standesgemäß im Sinne von § 34 sein.

4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

(2) Grabmäler und sonstige

Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff Stein, Holz, oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) hergestellt sein.

Sie müssen nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, und dem Werkstoff gemäß, bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Nicht zugelassen sind:

a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht verarbeitet sind,

b) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,

(c) Inschriften, soweit sie einer pietätvollen Totenehrung nicht entsprechen,

(5) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

(6) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des § 32 von den Vorschriften zulassen.

§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere der Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(7) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

(8) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(9) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

(10) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(11) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

(12) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

Fortsetzung der Amtlichen Mitteilungen auf Seite 10

Fortsetzung der Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Münster von Seite 9

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 34

Standicherheit

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Standsicherheit ist vom jeweiligen Errichter nachzuweisen.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Gemeinde Münster (Hessen) ist im Rahmen der Gefahrenabwehr verpflichtet, die Grabmäler auf beiden Friedhöfen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch die Nutzungsberechtigten/Inhaber der betroffenen Grabstätten auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.

B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 35

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien zu entfernen. Die abgeräumte Grabstätte ist mit Mutterboden gleichmäßig aufzufüllen und einzusäen. Sofern die Gemeinde Münster (Hessen) mit dem Abräumen der Grabstätte/n beauftragt wurde, gehen Grabmale oder bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Münster (Hessen) über.

(3) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Räumung nach zweimaliger Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen und die Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(4) Das Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Ruhefrist eine jährliche, an die Friedhofsverwaltung zu entrichtende Pflegepauschale erhoben. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung.

(5) Eine Gebührensrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt.

(6) Es besteht die Möglich-

keit, bei abgeräumten Gräbern und anonymen Bestattungen, durch ein Namensschild, entsprechend der Vorgaben der Gemeinde, an die Verstorbenen und hier beigesetzten Personen zu erinnern. Der Standort der Erinnerungstafel ist auf beiden Friedhöfen der Gemeinde im unmittelbaren Bereich der Trauerhalle.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 36

Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, der Urnengrabgemeinschaftsanlage und dem Feld mit den Wiesengräbern für Sarg- und Urnenbeisetzungen – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottenden Materialien hergestellt sind.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-Verunreinigung verursachen können.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte im Eigentum des Nutzungsberechtigten dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabmälern, in den Anpflanzungen oder auf anderen Plätzen auf den Friedhöfen der Gemeinde Münster (Hessen) aufbewahrt werden.

§ 37

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdi-

ge Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

(2) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

(3) Wiesengräber, mit Ausnahme der anonymen Grabfelder, sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer ebenerdigen Namenstafel zu versehen.

(4) Auf Wiesengräbern sind Grabschmuck und Anpflanzungen grundsätzlich nicht gestattet. Unberechtigt abgestellter Grabschmuck und Anpflanzungen dürfen von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Ankündigung entfernt werden. Eine Entschädigung erfolgt nicht.

(5) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38

Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Münster (Hessen) bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 39

Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Wiesengrabstätten, der Urnenwände, der Urnengrabgemeinschaftsanlage und der Positionierung der Wiesen- und

Urnenwiesengrabstätten, b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes, (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 40

Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Haftung

Die Gemeinde Münster (Hessen) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde Münster (Hessen) im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,

c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt,

g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt,

j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,

k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. j) Alkohol verzehrt, raucht oder lärmt,

l) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,

m) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

n) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit

kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 25.02.2019 außer Kraft.

64839 Münster (Hessen), 06.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster (Hessen)

gez. **Joachim Schledt**
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28.05.2018 (GVBl. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 06.06.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.05.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Münster (Hessen) folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung
Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 06.06.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensachverständiger

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Fortsetzung der Amtlichen Mitteilungen auf Seite 11

Fortsetzung der Amtlichen Mitteilungen von Seite 10

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflegeanstalt oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenscheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle

(1) Für die Aufbewahrung von Leichen, die auswärts bestattet werden, sind für

(a) Die Kühlzelle je angefangenen Tag zu entrichten 120,00 Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle und die Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

2.097,00 Euro

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

1.217,00 Euro

c) Zulage für die Grabherstellung als Tiefgrab

264,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten entstehen für die Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier und alle anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Sterbefall erbrachten Leistungen folgende Gebühren:

821,00 Euro

Ein Ersatzanspruch für nicht genutzte Leistungen besteht nicht.

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsord-

nung, wird folgender Zuschlag erhoben

a) bei Sargbeisetzungen 220,00 Euro

b) bei Urnenbeisetzungen in einer Grabstätte 110,00 Euro

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Münster:

(1) Für die Umbettung einer Leiche beträgt die Gebühr

a) innerhalb der Gemeinde 2.816,00 Euro

b) in eine andere Kommune 1.408,00 Euro

(2) Für die Umbettung einer Leiche unter 10 Jahren beträgt die Gebühr

a) innerhalb der Gemeinde 1.056,00 Euro

b) in eine andere Kommune 528,00 Euro

(3) Für die Umbettung einer Aschenurne

a) innerhalb der Gemeinde 264,00 Euro

b) in eine andere Kommune 132,00 Euro

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an

einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (ohne die Möglichkeit auf Verlängerung der Nutzung), die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Sarg (2x1m) 1.000,00 Euro

(b) Urnenreihengrabstätte (60x80 cm) zur Beisetzung einer Urne 900,00 Euro

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung), die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Grabstätte (2 x 1 m) 1.000,00 Euro

b) Für eine Grabstätte (2 x 2 m) 1.200,00 Euro

c) Für ein Wiesengrab mit oder ohne Platte 2.760,00 Euro

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte erhoben:

a) Für eine Urnenwahlgrabstätte (60x80 cm) 900,00 Euro

b) Für eine Urnenwahlgrabstätte (2 x 1 m) 1.000,00 Euro

c) Für eine Beisetzungsstätte in einem Urnen-Wiesengrab mit oder ohne Platte 1.730,00 Euro

(3) Die Nutzungsgebühren nach Abs. 1 c und Abs. 2 c umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§§ 22 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten (2 x 1 m) pro Jahr der Verlängerung

50,00 Euro

b) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) pro Jahr der Verlängerung

60,00 Euro

c) Wiesengrab für Sarg pro Jahr der Verlängerung

138,00 Euro

d) bei Urnenwahlgrabstätten (60x80cm) pro Jahr der Verlängerung

45,00 Euro

e) bei Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) pro Jahr der Verlängerung

50,00 Euro

f) Urnenwiesengrab pro Jahr der Verlängerung

86,50 Euro

(5) Für den erneuten Ankauf einer bestehenden Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen (ohne Stellfläche für Blumen u.ä.) 1.184,00 Euro

b) Für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen (mit Stellfläche für Blumen u.ä.) 1.280,00 Euro

c) Für eine Beisetzungsstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte 850,00 Euro

d) Für eine Beisetzungsstelle im Sternenkinderfeld für totegeborene Kinder und Föten werden keine Gebühren erhoben.

2) Für den Wiedererwerb einer Urnennische gemäß § 27 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische ohne Stellfläche für Blumen u. ä., je Jahr der Verlängerung

59,20 Euro

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische mit Stellfläche für Blumen u. ä., je Jahr der Verlängerung

64,00 Euro

(1) Für die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie das Auffüllen von Erde und Aussäen von Gras

1) bei Reihengrabstätten und Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) 662,00 Euro

2) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (0,6x0,8m) 536,00 Euro

3) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) 826,00 Euro

4) Urnennische 162,00 Euro

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

c) Für die Pflege von geräumten Grabstätten gem. § 35 Abs. 4 werden bis zum Ende der Ruhefrist pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

1) bei Reihengrabstätten und Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) 176,00 Euro

2) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (0,6x0,8m bzw. 1x1 m)

132,00 Euro

3) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) 220,00 Euro

§ 12

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

a) Für das Ausstellen eines Leichenpasses 24,00 Euro

b) Für eine Grabmalgenehmigung 24,00 Euro

c) Für eine Grabstättenurkunde 24,00 Euro

d) Für eine Trauerfeier bei auswärtiger Beisetzung 690,00 Euro

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 26.02.2019 außer Kraft.

64839 Münster (Hessen), 06.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster (Hessen)

gez. Joachim Schledt

Bürgermeister

SPORT

Sportverein 1919 Münster

Transparenzveranstaltung:

Am 15. Juni findet um 19.30 Uhr im Vereinsheim eine weitere Transparenzveranstaltung im Zusammenhang mit der Kandidatensuche für die Vorstandswahlen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Juli statt. Hierbei werden wesentliche Aufgaben verschiedener ehrenamtlicher Posten vorgestellt, mit dem Ziel diese unter den anwesenden Mitgliedern verteilt zu bekommen. Nähere Informationen dazu sind auf unserer Website einsehbar, interessierte Mitglieder sind herzlich willkommen teilzunehmen.

Gehfußball

SVM - DJK Viktoria Dieburg 14:1

Torschützen: Pascha 4, Adi 2, T. Witzel 2, T. Adena 2, Hansi 2, Alex 1, Martin 1.

Rückblick Erste Mannschaft:

Auf den tollen Saisonstart mit sieben Punkten nach drei Spieltagen folgte eine in den letzten Jahren nicht erlebte Niederlagenserie. Die für die Mannschaft unglücklich gestaltete Ansetzung von sieben Pflichtspielen im August 2022 im Anschluss an die doch recht kurze Vorbereitungszeit auf Grund der langen Saison 2021/22, die für uns bekanntlich erst am 16. Juni mit dem Kreispokalsieg endete, setzte der Mannschaft ordentlich zu. Nach dem überragenden Auftritt in der ersten Runde des Hesspokals gegen SC Viktoria Griesheim folgten einige Spiele, in denen die Mannschaft nicht wieder zu erkennen war. Nachgeholt Urlaubs, schwerwiegende Langzeitverletzungen und rote Karten waren in Summe nicht zu kompensieren, die Neuzugänge konnten nicht in die Rolle schlüpfen, die ihnen angetragen wurde. Der in den vergangenen Jahren aufgebaute Teamspirit ging zusehends verloren, als Konsequenz verloren man Spiele, die mit dem nötigen Teamgeist und etwas Glück auch durchaus hätten gewonnen werden können. Somit muss man konstatieren, dass der Abstieg nicht von ungefähr kommt. Der Gang in die Gruppenliga ist für den SVM insgesamt schade, aber kein Untergang. Die Planungen für die kommende Saison sind in

vollem Gang. Mit Coach Naser Selmanaj konnte verlängert werden, bekanntermaßen wird er künftig von Marcel Hausmann als Co-Trainer und weiterhin von Klaus-Peter Hiemenz als Torwarttrainer unterstützt. Der Kader konnte bis auf zwei Stammspieler (Marcel Petrinec (SV Unterflockenbach) und Mehmet Yildirim (SV Hummetroth)) gehalten werden. Y. Breir, M. Saharoui und A. Kryeziu spielten schon während der Rückrunde keine Rolle mehr in den Planungen.

Für Marcel Petrinec wurde auf der Torwartposition inzwischen Jascha Hamm (SV Groß-Bieberau) verpflichtet. Er nimmt u. a. mit Steffen Hitzel den Kampf um die Nr. 1 im Tor der Ersten auf. Mit Tobias Hitzel (FC Viktoria Urberach) steht bereits ein weiterer Neuzugang fest. Mit weiteren potenziellen Kandidaten befindet man sich aktuell noch in Gesprächen. Ergänzt durch die Rückkehr der Langzeitverletzten Sebastian Scholz und Talmiz Butt und einigen Spielern aus der Zweiten wird man für die Gruppenliga eine schlagkräftige Truppe stellen. Auf Spiele gegen SG Langstadt/Babenhausen, KOL-Aufsteiger SV Hummetroth und weitere starke Gegner in der GL DA können sich die Fans schon jetzt freuen.

Jugendabteilung

Unterstützung im Jugendausschuss gesucht:

Man sucht Trainer und Betreuer für eine C2- und B2-Jugend. Wer Interesse hat bitte bei Jugendleiter Bernhard Kreher melden: Jugendleiter@svmuenster.de, Tel.0178/9715451.

Ergebnisse

FV Eppertshausen I – E2 4:5
JSG Niedernh/Rohrb - D 3:1
Vorschau
Freitag (16.): F1 - Germania Ober-Roden 17.30 Uhr.
Samstag (17.): Spielfest der F-Junioren beim KSV Urberach: Gegner unserer zwei Vertretungen neben dem Gastgeber, 3x Viktoria Dieburg und 2x Kickers Hergershausen, Beginn: 10 Uhr.

Donnerstag (22.): F-Junioren: FV Eppertshausen II – SVM II 17.30 Uhr.

Abschlussberichte der Jugendabteilung auf www.rhein-mainverlag.de -> Sport.

E1-Jugend des SV wird souverän Kreismeister

Münster (MA) Mit der Kreismeisterschaft krönt die E1 des SVM ihre erfolgreiche Saison 2022/23. Neben Turniersiegen und dem Erreichen des Kreispokalendspieles beendete man mit klaren Siegen aus den letzten Spielen die Kreisliga. Entscheidend für den Titel des Kreismeisters war der 5:1-Heimsieg in der Rückrunde gegen den härtesten Konkurrenten Viktoria Urberach. Mit 38 Punkten aus 14 Spielen ohne Niederlage und 91:25-Toren ließ man mit fünf Punkten Urberach hinter sich. Mit der Kreismeisterschaft hat sich der Nachwuchs die Teilnahme an der E-Jugend-Regionalmeisterschaft gesichert. Der



Bezirksmeistertitel wird in Turnierform unter den einzelnen Kreismeistern der Region ausgespielt. Folgende Kreismeister treffen aufeinander: Kreis Darmstadt: SC Vikt. Griesheim, Kreis Odenwald: JSG Reichels-

heim / Fr.- Crumbach, Kreis Dieburg: SV Münster, Kreis Bergstraße: TSV Auerbach, Kreis Groß-Gerau: SV RW Walldorf. Spielort: FC Alsbach am Samstag, 17. Juni, von 10 bis etwa 15 Uhr. (Foto: SVM)

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Münster

Die nachfolgenden und weitere Informationen der Gemeinde Münster finden Sie auch im Internet unter: www.muenster-hessen.de
E-Mail-Anschrift: rathaus@muenster-hessen.de

Trockenheit und Waldbrandgefahr: Grillen in den Freizeitzentren untersagt!

Aufgrund der aktuellen Wetterlage (anhaltende Trockenheit, viel Wind) sperrt die Gemeinde Münster die Grillstellen in den Freizeitzentren Münster und Altheim. Grillen ist dort bis auf Weiteres untersagt. Die Gemeindeverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für diese Maßnahme, die vor allem dazu dient, Waldbrände zu verhindern. In Münster hat in den vergangenen Sommern bereits mehrfach der Wald gebrannt – das ist jedes Mal eine Katastrophe für das Ökosystem und nicht zuletzt auch eine Gefährdung der Bevölkerung. In der näheren Umgebung gab es in den letzten Tagen bereits Waldbrände. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung nun zu dem Schritt entschlossen. Auch sonst wird beim Aufenthalt in der Natur um Vorsicht gebeten: Zigarettenskippen dürfen auf keinen Fall einfach weggeworfen werden, auch Glasscherben können eine Gefahr darstellen. Auch beim Grillen im heimischen Garten sollten Bürgerinnen und Bürger achtsam sein (Funkenflug!).

Jetzt abstimmen: Fördergelder für einen Mitmach-Garten für Kinder

SV-Sommergarten

Münster (MA) Von jeweils 17.30 Uhr bis 22.30 Uhr können Besucher in gemütlicher Biergartenatmosphäre Getränkepezialitäten und leckere Speisen auf dem Sportgelände des SV Münster genießen.

Am Montag, 19. Juni, Pizza und Pasta von der Pizzeria Romana.

Am Dienstag, 20. Juni, Balkan Küche mit Olivera vom Alt Münster Balkan Grill.

Impressum

MÜNSTERER ANZEIGEBLATT mit Ortsteil Altheim

Herausgeber: Rhein Main Verlags GmbH, Bieberey Str. 137, 63179 Obertshausen, Tel. 061 02-86882-0, info@rheinmainverlag.de, Geschäftsführung: Bernd Maas, Angelika Hofferberth
Erscheinungsweise: Ab freitags zum Wochenende in Münster und Altheim

Annahmestelle: Isolde Schmidt, Feldstr. 5a, Eppertshausen, Tel. 06071-36472

Büro: Bieberey Str. 137, 63179 Obertshausen
Tel. 061 06-26997-0
Fax 061 06-26997-20

Redaktion: Silke Theurer (V.i.S.d.P.)
Tel. 061 06-26997-15

E-Mail: redaktion@heimat-zeitungen.de

Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr

Für die Beiträge der Gemeinde Münster ist V.i.S.d.P. Gemeinde Münster, Mozartstraße 8, 64839 Münster

Anzeigen: Tel. 061 06-26997-16
Fax 061 06-26997-20

E-Mail Anzeigen: anzeigen@heimat-zeitungen.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 12.00 Uhr

Layout, Anzeigensatz und Druck: Druck- und Pressehaus Naumann GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 63571 Gelnhausen

Vertrieb: EGRO Direktwerbung GmbH, Obertshausen, Tel. 061 04-4970-0

Falls Sie dieses Produkt nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie, einen Werbeverbotsaufkleber mit dem Zusatzhinweis „Keine kostenlosen Zeitungen“ an Ihrem Briefkasten anzubringen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Verbraucherportal www.werbung-im-briefkasten.de.

und Jugendliche!

Die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Münster bewirbt sich für die Gestaltung eines geschützten, naturpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche beim Förderwettbewerb „Mitmenschen – Gemeinsam stark“. Ziel ist es, gemeinsam mit den jungen Menschen einen eingezäunten, naturnahen Garten zu gestalten, in dem die Kinder und Jugendlichen mit allen Sinnen erlebbare Naturphänomene und ökologische Kreisläufe entdecken, gärtnerischen Tätigkeiten nachgehen, Früchte ernten, verarbeiten und genießen oder in geselliger Runde beisammen sein können. In mehrtägigen Workshops könnten Sitzmöglichkeiten, eine Grillfläche, ein Bienenhotel, mehrere Hochbeete oder normale Beete und vieles mehr entstehen.

Die Stiftung MitMenschen der PSD Bank Hessen-Thüringen eG vergibt Förderpreise im Gesamtwert von 120.000 Euro an Jugendhilfeprojekte. Die 20 Projekte mit den meisten Stimmen kommen ins Finale und haben dann die Chance auf die attraktiven Zuschüsse. Dafür brauchen wir nun die Mithilfe aller Menschen in Münster: Alle können ab sofort und noch bis zum 29. Juni für das Münsterer Projekt abstimmen – und zwar täglich ein Mal und ohne großen Aufwand oder die Angabe von persönlichen Daten. Dafür unter folgendem Link einfach auf den grünen Button „Jetzt abstimmen“ klicken: <https://bit.ly/43AOYWF>. Auf der Seite gibt es auch weitere Informationen rund um das geplante Garten-Projekt.

Unter dem Motto „Zusammen lernen und wachsen“ werden im Rahmen des Wettbewerbs Projekte gesucht, die Kinder und Jugendliche in ihrer Teilhabe und Chancengleichheit

unterstützen, ihre Fähigkeiten fördern und Perspektiven für eine vielversprechende Zukunft schaffen.

Aktuelle Gesuche der Kleider- und Sachspendenkammer für Bedürftige

Die Kleider- und Sachspendenkammer für Bedürftige im ehemaligen JUZ (Bahnhofstr. 52) sucht aktuell: Damen-Fahrräder, Kinder-Fahrräder, Dreiräder/Roller, Töpfe, Pfannen, scharfe Messer, Elektro-Kleingeräte wie Wasserkocher, Staubsauger etc., Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche für den Sommer.

Das ehrenamtliche Team bittet dringend darum, Spenden nicht einfach vor die verschlossene Tür zu stellen, sondern zu den Spenden-Abgabezeiten oder nach Absprache vorbeizubringen. Annahmezeiten für Spenden sind Montag 11-12 Uhr, Mittwoch 9-11 Uhr und 16-17 Uhr. Kontakt: Sachspenden-Muenster@web.de oder Whatsapp/SMS: 0157 530 72 613.

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Kammer lauten: Montag 10-12 Uhr und Mittwoch 15-17 Uhr. Jede Person darf zwei Mal pro Monat kommen, der Name wird auf einer Liste vermerkt. Daher bitte den Ausweis nicht vergessen!

Vom Standesamt

Sterbefall

10.06.2023 Maria Margarethe Wellnitz geb. Dietzler, Wilhelm-Lehr-Straße 46, 79 Jahre

Fundsachen

Bei der Gemeindeverwaltung wurden in der vergangenen Woche eine Schildkröte, zwei Fahrräder und ein einzelner Schlüssel abgegeben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster

Joachim Schledt
Bürgermeister

SPORT

Hessen- und Bezirksmeister vom TC Münster

Münster (MA) Erfolgreiche Tage liegen hinter zwei Spielern vom TC Münster. Am Sonntag setzte sich Werner Eckert im Finale der Hessenmeisterschaften in der Altersklasse Herren 70 durch und gewann somit den Titel „Hessenmeister“. Werner Eckert gewann seine Spiele wie gewohnt sehr sicher und souverän. Im Halbfinale kam es dann zu der Partie mit dem an eins gesetzten H.-J. Kullman vom Offenbacher TC. Nach zwei Sätzen stand es 4:6, 6:2 und es musste nun der Match-Tiebreak entscheiden. Und diesen gewann Werner Eckert mit 10:8 und war somit im Finale. Auch da war er nicht aufzuhalten, gewann den

ersten Satz sicher mit 6:3 als schließlich sein Gegner B. Jeczak von Tennis Eschborn aufgeben musste und er somit Hessenmeister 2023 wurde. Bereits zwei Wochen vorher setzte sich Wolfgang Riegel ebenfalls von den Herren 70 bei den Bezirksmeisterschaften in Darmstadt durch und gewann den Bezirksmeistertitel 2023 in der Altersklasse Herren 70. Nachdem er in der Hauptrunde ohne Probleme seine Spiele gewonnen hat, wartete im Finale K. Scherer von der SG Arheilgen. Und auch hier siegte Wolfgang Riegel völlig ungefährdet 6:1, 6:1 und sicherte sich damit den Bezirksmeistertitel Darmstadt 2023.

FSV Münster

STADTRADELN: Wie in den Jahren zuvor, nimmt die FSV vom 24. Juni bis 14. Juli wieder an der Aktion „STADTRADELN“ teil. Es geht darum, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Alle interessierten und radelnden FSV-Freunde können sich dabei dem FSV-Team „Die Freien radeln“ anschließen und dort ihre ge-

fahrenen Kilometer eintragen. Registrierung und weitere Infos unter www.stadtradeln.de/muenster-hessen.

Fußball-Ergebnisse

C-Juniorinnen – TSV Pfungstadt 16:0
Tore: Michelle G., Lisa-Marie B. (2), Annie G. (2), Gamze K. (2), Lauresa K. (7), 2 Eigentore
Auerbach – C-Juniorin. 1:1
Tor: Janice L.



Teamerinnen und Teamer für Ferienspiele gesucht!

Für die Ferienspiele in den Sommerferien von 24.7. bis 4.8. und die Jugendfreizeit vom 8.8. bis 12.8. der Kinder- und Jugendförderung werden dringend noch Teamerinnen und Teamer gesucht. Du bist mindestens 18 Jahre alt, hast Freude an der Arbeit mit Kindern und bestenfalls erste Vorerfahrungen in der Jugendarbeit? Vielleicht hast du sogar schon einen Führerschein der Klasse B, einen Rettungsschwimmerschein und hast bereits einen Erste-Hilfe-Kurs besucht? Dich erwarten Spiel, Spaß und Action mit den Kindern und dem Team, verschiedene Vorbereitungstreffen, Vollverpflegung und eine gerechte Entlohnung auf ehrenamtlicher Basis. Weitere Infos und Bewerbung: jufoe@muenster-hessen.de.

Münster beim Kultursommer Südhessen

Der 30. Kultursommer Südhessen, gefördert vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und unterstützt von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, ist vor Kurzem gestartet, und in diesem Jahr ist auch Münster mit einer ganz besonderen Veranstaltung dabei! Das Musikmärchen „Peter und der Wolf“ wird von einem Bläserquintett der Main-Philharmonie bestehend aus Flöte, Oboe, Klarinette, Horn und Fagott musikalisch inszeniert, während ein Erzähler und Puppenspieler die Figuren gleichzeitig auch bildlich zum Leben erweckt. Das Konzert findet am Sonntag, 6. August um 15 Uhr in der Kulturhalle Münster statt. Der Ticket-Vorverkauf beginnt in Kürze! Die Broschüre zum Kultursommer Südhessen mit allen Veranstaltungen liegt im Rathaus und in den Büchereien aus.

Freiwillige Feuerwehr Münster

Einsatzabteilung: Am Samstag, 17. Juni, findet um 13 Uhr die nächste SOA Maschinisten statt. Bitte im internen Bereich hierfür anmelden.

Nächster Unterricht am Donnerstag, 22. Juni, um 20 Uhr. Tagesübung am Samstag, 24. Juni. Auch hierzu erfolgt die Anmeldung über den internen Bereich.

Ehren- und Altersabtei-

lung: Man trifft sich am Donnerstag, 22. Juni, bei schönem Wetter um 17 Uhr, sonst erst um 18 Uhr für Outdoor-Aktivitäten.

Jugendfeuerwehr: Nächster Unterricht am Mittwoch, 21. Juni, um 18 Uhr. Thema: Kartenkunde.

Bambinis: Nächster Unterricht am Mittwoch, 21. Juni, um 16 Uhr.

SPORT

Tauchsportverein Münster

Schwimmtraining der Gersprenztaucher am Dienstag im Hallenbad Dieburg, Einlass 19.45 Uhr. Teilnahme nur mit

Anmeldung via WhatsApp oder auf der Website www.Gersprenztaucher.de unter Kontakt“.

Schützenverein „Waidmannsheil“ Münster

Training alle Klassen/ außer bei Wettkämpfen: Mittwoch 18 bis 20 Uhr, Sonntag: 10 bis 12 Uhr. Bitte anmelden bei Oliver Grimm (Tel. 0151/54844617) oder Wolfgang Strittmatter (Tel. 0177/7129432).

Bogenschießen ab sofort wieder im Freien neben dem Schützenhaus am Dienstag und Mittwoch jeweils von 17 bis 19 Uhr. Schnupperschützen nach vorheriger Anmeldung willkommen. Ansprechperson ist Bernhard Knöll (Tel. 0160/3648755).

DJK Blau-Weiß Münster

Ordentliche Mitgliederversammlung am Freitag, 16. Juni um 19.30 Uhr in die DJK-Sporthalle. Tagesordnung: 1. Begrüßung und Grußworte, 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 3. Feststellung des Stimmrechts, 4. Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung im Jahr 2022, 5. Jahresrückblick und Berichte, 5.1 des Vorstands, 5.2 der Jugendleitung, 5.3 der Rechnerin, 5.4 der Ab-

teilungen (nach jedem Bericht findet eine Aussprache statt), 6. Bericht der Kassenprüfer, 7. Entlastung des Vorstands, 8. Neuwahlen der Kassenprüfer, 9. Anträge, 10. Verschiedenes. Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung gibt es wieder die berühmten und beliebten Genießerteller.

Man wird der Verstorbenen zu Beginn der Versammlung gedenken. Es findet kein Gottesdienst statt.

Eberstadt – C-Juniorin. 4:6
Tore: Lauresa K. (4), Lisa-Marie B.
Trainingszeiten: Die C-Juniorinnen der FSV trainieren immer montags und mittwochs von 18 bis 19.30 Uhr auf dem FSV-Sportplatz. Interessierte und Neueinsteigerinnen sind willkommen und können gerne bei einer der Trainingseinheiten vorbeischauchen.

Boule/Pétanque: Im Zuge der

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wurde auf dem FSV-Gelände ein Boule/Pétanque-Platz angelegt. Alle, die sich für diese Sportart interessieren, sind herzlich eingeladen und können auf dem neu hergerichteten Platz (3 Bahnen á 3 x 12,5 m bzw. 2 Bahnen á 4 x 15m) spielen. Kontakt und weitere Infos: Peter Samoschkoff (vorstand@fsvmuenster.de, 0151/70116763)

Geburtstage

18.06.2023
Gudrun Brömmel-Hildebrand
An der Kirche 29, 70 Jahre
19.06.2023
Gerhard Ackermann
Austr. 13, 70 Jahre
22.06.2023
Günther Neudert
Schluckenauer Str. 15,
75 Jahre

Altheim
22.06.2023
Ursula Hedwig Johanna
Aulbach
Forstmühlstr. 22, 85 Jahre

Müll

Freitag, 23. Juni
Abfuhr Biotonne
Abfuhr Altpapier- & -container

Notdienste

17.06. Breidert Apotheke
Breidertring 2a
Rödermark
Tel. 06074/98218

18.06. Julius Apotheke
Breidertring 104
Rödermark
Tel. 06074/94750

19.06. Apotheke im Kaufland
Ober-Rodener-Str. 13-15
Rödermark
Tel. 06074/7284088

20.06. Rodau Apotheke
Dieburger Str. 35
Rödermark
Tel. 06074/98501

21.06. Adler Apotheke
Puisseauxplatz 1
Nieder-Roden
Tel. 06106/72767

22.06. Gartenstadt Apotheke
Hamburger Str. 1
Nieder-Roden
Tel. 06106/72040

23.06. Einhorn Apotheke
Nieuwpoorter Str. 68
Dudenhofen
Tel. 06106/289795

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Krankenhausstraße 11,
64823 Groß-Umstadt
ÖZ: Montag, Dienstag, Donnerstag 19 bis 24 Uhr, Mittwoch 14 bis 24 Uhr, Freitag, Samstag, Sonntag durchgehend von Freitag 14 Uhr bis Montag 7 Uhr.

Ambulanter Pflegedienst
Heymanns & Schneider
Auf der Beune 2 • Münster
Telefon 06071/3070-0

Kranken-, Alten-, Familienpflege
Pflegerinnen im häuslichen Bereich
Ökumenische Sozialstation
64839 Münster • Frankfurter Str. 3
Telefon 06071/30680 • Fax 306820

Lebenshilfe Dieburg
Verein für Menschen mit Behinderungen e.V.: Stützpunkt Rödermark/Ober-Roden, Altes Feuerwehrhaus; Aschaffener Straße 18, info@lebenshilfe-dieburg.de, Telefon 06071/21919.

Zahnärztl. Notfalldienst

Sprechzeiten: An Samstagen, Sonn-/Feiertagen von 10–12 und 16–18 Uhr, mittwochs von 16–18 Uhr.

Dienstbereitschaft: Von Samstag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr, an einzelnen Feiertagen von 8 Uhr bis zum anderen Montag 8 Uhr; mittwochs von 18 Uhr bis Donnerstag 8 Uhr.

Die Ansage des zahnärztlichen Notfallvertretungsdienstes erfolgt über die kostenpflichtige Servicenummer:
0 18 05 / 60 70 11

Psychiatrischer Notdienst

Tel. 061 51/1594900, erreichbar Freitag, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 18 bis 23 Uhr.

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte:
Telefon 061 06/2 6997-0